



Junge Geflüchtete

Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

(Stand: 25. Mai 2018)

Inhalt

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht	4
2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete	7
2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache	8
2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung, Studium und Beschäftigung	12
2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung	20
3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten	24
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg	24
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge	25
Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes	26
Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	27
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule	28
Care for Integration	29
Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen	30
Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive	31
Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)	32
Förderzentrum für Flüchtlinge	33
Integrationskurse für Asylbewerber	34
Integration Points	35
Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)	37
Internationale Förderklassen am Berufskolleg	38
Jugendmigrationsdienste	39

KAoA-kompakt	40
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration.....	41
KomBer – Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II / III	42
Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW	43
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	44
KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	45
Mentorenprogramm SES-KAUSA.....	46
NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.....	47
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)	48
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)	49
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) -. Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen	50
Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"	51
Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)	52
Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre	53
START-Stipendienprogramm in NRW	54
Wege in Ausbildung für Flüchtlinge (BMBF/BA/ZDH).....	55
Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte.....	57
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW	58
Willkommenslotsen	59
4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)	60
5. Zugangsvoraussetzungen und Förderangebote für junge Geflüchtete: Übersichten der Bundesagentur für Arbeit.....	62
6. Ergänzende Informationen und Linktipps	66
Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes	73

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht

Diese Übersicht listet Angebote für junge Geflüchtete auf. Die Arbeitshilfe soll insbesondere den Partnern im Ausbildungskonsens NRW, aber auch anderen interessierten Akteuren wie den Kommunalen Koordinierungsstellen (Kein Abschluss ohne Anschluss) oder den Regionalagenturen eine schnelle Übersicht über zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“ verschaffen.

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und listet eine Auswahl an zentralen Angeboten auf. Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an die Zielgruppe junger Geflüchteter richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu auch die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit (Seite 62 ff.).

Die Übersicht beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Teile:

Kapitel 2 besteht aus einer tabellarischen Übersicht mit stichwortartigen Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Kapitel 3 besteht aus Detailinformationen zu den Förderangeboten und vermittelt – wo möglich - Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand des jeweiligen Förderangebotes in NRW.

Kapitel 4 beschreibt die Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule und Beruf in NRW“.

Kapitel 5 enthält verschiedene Übersichten der Bundesagentur für Arbeit, die über den Förderprozess und die Zugangsvoraussetzungen für Ausländer/-innen zu SGB-III-geförderten Angeboten zur Berufsvorbereitung bzw. zur Integration in Ausbildung informieren.

Kapitel 6 verweist auf zentrale Internetseiten, über die die rechtlichen Grundlagen und die Fachinformationen zur Integration junger Geflüchteter recherchiert werden können.

Der Zugang zu den aufgeführten Angeboten unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus der jungen Geflüchteten. Unterschieden wird wie folgt:

- Asylbewerber, Asylbewerberinnen erhalten mit der Antragstellung auf Asyl eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie während des gesamten Asylverfahrens behalten.
- Werden Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine **Aufenthaltserlaubnis**. Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm (z. B. aus Syrien) aufgenommen werden, besitzen eine Aufenthaltserlaubnis.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer/die Ausländerin ausreisepflichtig. Kann die Ausreise oder eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen, wird die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend ausgesetzt und zum Nachweis eine **Duldung** erteilt; der Ausländer, die Ausländerin bleibt ausreisepflichtig.¹

Bis zur formellen Antragstellung auf Asyl ist eine Teilnahme an Angeboten zur Integration für Asylsuchende in der Regel nicht möglich. In vielen Fällen vergehen von der ersten Registrierung bis zur Asylantragstellung mehrere Monate. Die Agenturen für Arbeit können aber auch Asylsuchende (diejenigen mit einer BÜMA² oder einem Ankunftsnachweis, die noch keinen formellen Asylantrag gestellt haben) mit guter Bleibeperspektive frühzeitig fördern.

Zur Nutzung der Übersicht:

- Die Angebote sind jeweils alphabetisch sortiert.
- Zu den meisten Angeboten werden Links angegeben, über die detaillierte Förderinformationen bzw. weitergehende Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Programms/Angebotes gegeben werden. Zur besseren Lesbarkeit (insbesondere bei Ausdruck des Dokumentes) sind die URL-Adressen nur in einer verkürzten Form angezeigt. Alle Links sind aktiviert und führen direkt auf Unterseiten, so dass über das Dokument auch eine vertiefende Recherche auf programmbezogenen Internetseiten und/oder in anderen Dokumenten möglich ist.

¹ Vgl. [FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#)

² Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

- **Die Programmübersicht steht ausschließlich in der PDF-Version zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert.** Die aktuellste PDF-Version wird zum Download über die Internetseite www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete zur Verfügung gestellt.

Als Anhang zu der Veröffentlichung wird eine Tabelle zur Verfügung gestellt mit Angaben zu den letzten Aktualisierungen, so dass Nutzer und Nutzerinnen der Übersicht sich schnell orientieren können, ob sich durch eine Aktualisierung wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben haben.

Für Rückfragen zur Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an

- Christiane Siegel (Tel. 02041 767-205; c.siegel@gib.nrw.de)
- Thomas Lindner (Tel. 02041 767-276; t.lindner@gib.nrw.de)

2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete

Die Übersicht gibt stichwortartig Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Die Angebote sind alphabetisch sortiert nach dem Programmnamen bzw. der Bezeichnung des Förderinstrumentes und den jeweiligen Themenfeldern zugeordnet. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie konzentriert sich auf zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“.

Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an junge Geflüchtete richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden in der Übersicht nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit im Kapitel 5 (Seite 62 ff.).

2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Apps zum Deutschlernen	diverse	Die Stiftung Warentest hat im Mai 2016 zwölf Apps für arabischsprachige Erwachsene und Kinder auf ihre Tauglichkeit zum Deutschlernen getestet. Nur zwei davon wurden ohne Einschränkung als empfehlenswert eingestuft, nämlich die App "Ankommen" vom BAMF und das Lernspiel "Lern Deutsch - Stadt der Wörter" vom Goethe-Institut. Drei weitere sind für Erwachsene mit Einschränkung empfehlenswert. Das IQ Netzwerk stellt auf seinen Internetseiten weitere Apps vor, die nicht von Stiftung Warentest bewertet wurden.	Geflüchtete, die bis zum Integrationskurs Wartezeit überbrücken müssen bzw. als Ergänzung zum Deutschkurs.	www.test.de ankommenapp.de www.goethe.de www.netzwerk-iq.de
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	MKFFI, ESF (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020)	Angebote zur Sprachförderung bis zum Sprachniveau A1 ; die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten (UE). Ziel ist es, den Anschluss an weiterführende Sprach- und Schulungsangebote zu ermöglichen, dadurch die Potenziale der Flüchtlinge zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten.	Zur Teilnahme sind Personen mit individuell guter Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Teilnehmenden werden durch die örtlichen Integration Points zugewiesen.	www.mkffi.nrw Vgl. auch Seite 25
Berufsbezogene Deutschsprachförderung	BMAS (§ 45a des Aufent-	Das Regelinstrument der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird vom BAMF umgesetzt und baut un-	Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung, um	www.bamf.de Vgl. auch Seite 26

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
ung	haltsgesetzes)	mittelbar auf den Integrationskursen auf: In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache. In daran anschließenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden die Teilnehmenden kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet	ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern. Sie haben bereits einen Integrationskurs absolviert und/oder sprechen bereits Deutsch auf B1 oder C1 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand 05/2018) und Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 oder 4 AufenthG können für die Berufssprachkurse berechtigt werden.	
Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive	BAMF (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Weitervermittlung für Asylbewerber)	Um Asylbewerberinnen und Asylbewerber dabei zu unterstützen, sich in Deutschland zurechtzufinden, fördert das Bundesamt Erstorientierungskurse, die auf dem Konzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber" basieren. In diesen Kursen erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben hier und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.	Asylbewerberinnen und -bewerber, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen.	www.bamf.de/eok Vgl. auch Seite 31
Integrationskurse für junge Erwachsene	BAMF (Integrationskursverordnung – IntV)	Im Jugendintegrationskurs erwerben junge Erwachsene alle sprachlichen Mittel und Kenntnisse, die sie für einen möglichst raschen Eintritt ins deutsche Bildungssystem oder in den	Junge Zugewanderte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die zu Kursbeginn das 27. Lebensj. noch nicht vollendet haben, nicht mehr schulpflichtig sind und die Auf-	www.bamf.de Vgl. auch Seite 34

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		Arbeitsmarkt benötigen (Deutsch bis zum Sprachniveau B1 , Umfang: 1000 UE).	nahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung anstreben. Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 – 3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.	
Integrationskurse mit Alphabetisierung	BAMF (Integrationskursverordnung - IntV)	Aufgabe des Alphabetisierungskurses ist es, die Teilnehmenden innerhalb von 960 bis maximal 1.260 Unterrichtseinheiten dem Ziel der funktionalen Alphabetisierung möglichst nah zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln. Seit März 2017 stehen zudem spezielle Zweitschriftlernerkurse zum Erlernen des lateinischen Schriftsystems zur Verfügung.	Migrantinnen und Migranten, die gemäß § 4 Abs.1 IntV teilnahmeberechtigt sind und bei welchen der Besuch eines allgemeinen Integrationskurses oder eines anderen Integrationskurses für spezielle Zielgruppen auf Grund fehlender oder ungenügend vorhandener Kompetenzen im schriftsprachlichen Bereich nicht sinnvoll ist. Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.	www.bamf.de Vgl. auch Seite 34
Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hoch-	Über die Richtlinien werden insbesondere studienvorbereitende Deutschsprachkurse gefördert, die mit einem Zertifikat abschließen. Falls erforderlich wird zusätzlich auf den Test „Deutsch als Fremdsprache“	Junge Zuwanderer und Zuwanderinnen mit einem dauerhaften Bleiberecht, die in Deutschland eine akademische Laufbahn beginnen oder fortsetzen möchten.	www.bildungsberatung-gfh.de Vgl. auch Seite 28

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
	schulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H) - in Zusammenarbeit mit der Otto Benecke Stiftung e.V.	bzw. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorbereitet. Eine Zulassung zur Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich.		
Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre	MKW (Projektförderung)	Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Angebote zur Sprachförderung <u>bis</u> einschließlich zum Sprachniveau B1 ; die Kurse umfassen zwischen 100 und 250 UE.	In 2016/2017 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.	www.mkw.nrw Vgl. auch Seite 53

2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung, Studium und Beschäftigung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)/ MSB (APO BK § 22 Absatz 2)	Junge Geflüchtete nehmen an drei Tagen/Woche an der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit teil und besuchen an zwei Tagen/Woche den Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung Teilzeit“ im Berufskolleg. Dauer: Ein Schuljahr bzw. 12 Monate	Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben.	www.schulministerium.nrw.de (Link wird zurzeit aktualisiert) Vgl. auch Seite 24
Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	BMBF, BA, ZDH	Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung“. Eine intensive Berufsorientierung eröffnet Geflüchteten Wege in eine Berufsausbildung. Nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge werden schrittweise auf eine Ausbildung im Handwerk vorbereitet und dabei kontinuierlich begleitet. Dauer: bis zu 26 Wochen	Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Anschlussangebot für Absolventen von PerjuF-H und PerjuF (vgl. unten); ggf. auch für TN aus anderen Maßnahmen. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist u.a., dass die jungen Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig sind, über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und sich im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt orientieren können.	www.berufsorientierungsprogramm.de Vgl. auch Seite 27

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Care for Integration	MAGS/ESF- Sozialfonds/BA	Geflüchtete Menschen, die in NRW in der Altenpflege arbeiten möchten, sollen durch das Projekt bei der Berufsausbildung, beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Integration unterstützt werden.	Geflüchtete Menschen, die in NRW in der Altenpflege arbeiten möchten	www.apm-nrw.de Vgl. auch Seite 29
Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)	MSB	Das Angebot „Fit für mehr!“ nimmt 16- bis 25-jährige Neuzugewanderte unabhängig von der Schulpflicht auf. Sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten.	Geflüchtete Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren, unabhängig von der Schulpflicht, die bisher nicht in ein anderes Angebot übernommen werden konnten.	www.schulministerium.nrw.de (Link wird zurzeit aktualisiert) Vgl. auch Seite 32
Förderzentrum für Flüchtlinge	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. §45 I S. 1 SGB III)	i. d. R. drei- bis sechsmonatige Maßnahme zur Förderung des Integrationsfortschritts bzw. zur beruflichen Eingliederung, Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Sprachkenntnisse Angebot sozialintegrativer Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung.	Teilnehmer sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, ▪ Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive mit Aufenthaltsgestattung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, ▪ Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie ▪ erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund und 	Vgl. auch Seite 33

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende mit Migrationshintergrund. <p>Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF hat Vorrang</p>	
Internationale Förderklasse am Berufskolleg (IFK)	MSB (§ 21 Abs. 3 APO-BK Anlage A)	Einjähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Ausbildungsvorbereitung) mit einer Gesamtstundenzahl von 1.240 – 1.440 Unterrichtsstunden. Die IFK ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. SuS können die IFK einmal wiederholen.	Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind, die erstmals oder seit kurzer Zeit eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen.	www.schulministerium.nrw.de (Link wird zurzeit aktualisiert) Vgl. auch Seite 38
KAoA-kompakt	Land NRW/BMBF	Trägergestütztes Kompaktangebot zur systematischen Berufsorientierung im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ bestehend aus den Elementen Potenzialanalyse (zweitägig), drei Berufsfelderkundungstagen und einem Praxiskurs.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendliche in Internationalen Förderklassen am Berufskolleg ▪ Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10 nach vorherigem Besuch einer Sprachfördergruppe o.ä. ohne Erstberufsorientierung ▪ Jugendliche an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10, die aufgrund eines Wohnortwechsels oder eines Wechsels aus einer Nicht-KAoA-Schule an eine KAoA-Schule bisher keine Erstberufsorientierung erhalten haben. 	Vgl. auch Seite 40

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
KomBer – Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II / III	BA (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) in Zusammenarbeit mit BAMF	Der Besuch des Berufssprachkurses wird mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kombiniert.	<p>Das Angebot richtet sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Migrantinnen und Migranten, ▪ Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt, ▪ Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 oder 4 AufenthG, ▪ Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand 05/2018), <p>die Deutsch als Zweitsprache erlernen und das Stundenkontingent des Integrationskurses im Vorfeld ausgeschöpft haben im Alter ab 18 Jahren.</p>	Vgl. auch Seite 42
KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	BA (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) in Zusammenarbeit mit BAMF (§§ 18 ff IntV)	<p>Der Besuch des Integrationskurses wird mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kombiniert. In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen.</p> <p>Dauer: 6 – 8 Monate; 660 UE</p>	<p>Das Angebot richtet sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerbsfähige Leistungsberechtigte, ▪ Migrantinnen und Migranten, ▪ Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt, ▪ Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, ▪ Personen mit Aufenthaltsgestat- 	Vgl. auch Seite 46

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
			<p>tung aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand 05/2018),</p> <ul style="list-style-type: none"> im Alter ab 18 Jahren. 	
NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in NRW	MKW – Mittel aus dem Hochschulpakt	<p>Breites Angebot an unterschiedlichen Maßnahmen zum Spracherwerb an Hochschulen, zur Herstellung der sprachlichen Studierfähigkeit bis zur Stufe C1.</p> <p>Ausbau von studienvorbereitenden Angeboten für Geflüchtete an Hochschulen in NRW zur Herstellung der fachlichen Studierfähigkeit; Stärkung der Beratungsstrukturen für Geflüchtete an Hochschulen</p>	Studierwillige Flüchtlinge, die die notwendigen Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen und in Deutschland ein Studium aufnehmen bzw. fortsetzen möchten bzw. aufgenommen haben.	<p>www.mkw.nrw</p> <p>Vgl. auch Seite 47</p>
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerJuF)	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)	Die i. d. R. vier- bis max. sechsmonatige Maßnahme richtet sich an junge Flüchtlinge unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	<p>www.arbeitsagentur.de</p> <p>Vgl. auch Seite 89</p>
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerJuF-H)	BMAS, BA, ZDH (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)	Bestandteil d. Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Das niedrigschwellige Angebot insbes. für junge Flüchtlinge unter 25 Jahren richtet sich hier auf die Vorbereitung einer dualen Ausbildung im Handwerk.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	<p>www.bmbf.de</p> <p>Vgl. auch Seite 49</p>

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Perspektive für weibliche Flüchtlinge (PerFW)	BA (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Gegenstand der Maßnahme ist es, weibliche Flüchtlinge an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzustellen sowie ihnen berufsfachliche Sprachkenntnisse zu vermitteln bzw. diese zu erweitern.	Teilnehmerinnen (TN) im Rechtskreis SGB III sind arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.18 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerinnen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen. TN im Rechtskreis SGB II sind weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.	Vgl. auch Seite 50
Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" (BFD)	BMFSFJ	Befristet bis zum 31.12.2018 stehen bundesweit zusätzliche BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug bereit. Bei einem BFD-Einsatz von Flüchtlingen sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von vier Wochen zu Dienstbeginn und einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse möglich.	Deutsche Freiwillige und Asylberechtigte sowie Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Die Freiwilligen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.	www.bundesfreiwilligendienst.de Vgl. auch Seite 51
Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge, erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte	BMAS	Ziel ist, erwerbsfähige, leistungsberechtigte Flüchtlinge und andere Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II zwischen 25 und 35 Jahren an Beschäftigung oder Ausbildung her-	Die Förderung konzentriert sich auf zwei Personengruppen im SGB II im Alter zwischen 25 und 35 Jahren mit besonderen Problemlagen: <ul style="list-style-type: none"> anerkannte Flüchtlinge, die einen 	www.bmas.de Vgl. auch Seite 52

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
(STAFFEL)		anzuführen u. langfristig in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft zu integrieren. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden/Woche sowie die Anleitung, Betreuung und das Coaching.	<ul style="list-style-type: none"> gültigen Aufenthaltstitel besitzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Vermittlung auf Grund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse erschwert ist. 	
START-Stipendienprogramm in NRW	START-Stiftung gGmbH; MSB, MKFFI; Stadt Wuppertal	Das START-Stipendium umfasst eine materielle und eine ideelle Förderung. Die Stipendiaten profitieren für drei Jahre nicht nur von einer finanziellen Unterstützung für ihre Bildungsausgaben, sondern insbesondere von der persönlichen Betreuung durch die START-Landeskoordinatoren und einem umfassenden Bildungsprogramm.	START ist ein Schülerstipendienprogramm für motivierte Jugendliche mit Migrationserfahrung, die nach einer Bewerbung noch mindestens drei Jahre Schule / Ausbildung vor sich haben. (Online-Bewerbung jeweils ab 1. Februar – 15.3. des Jahres)	www.start-stiftung.de Vgl. auch Seite 54
Unterstützung studierfähiger Flüchtlinge – DAAD-Programme "Integra" und "Welcome"	BMBF	Der DAAD möchte das Potenzial studierfähiger Flüchtlinge fördern und ihnen den Anschluss an die deutschen Hochschulen ermöglichen. Daher realisiert er gemeinsam mit Hochschulen und Partnerorganisationen verschiedene Programme und Maßnahmen, um die Integration von Flüchtlingen an den deutschen Hochschulen zu unterstützen (ergänzend zum Landesprogramm "NRWege ins Studium").	Studierfähige und -willige Flüchtlinge	www.daad.de

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Wege in Ausbildung für Flüchtlinge	BMBF, BA, ZDH	Die gemeinsame Initiative von BMBF, BA und ZDH fördert die individuelle Begleitung und Unterstützung junger Flüchtlinge am Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung. Die Initiative ist zunächst auf 24 Monate angelegt und umfasst die Angebote PerjuF-H und BOF.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 55
Weiterbildungskolleg: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte	MSB	Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen. Zur Vorbereitung auf den jeweiligen Bildungsgang werden Vorkurse angeboten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten im Hinblick auf die deutsche Sprache und Kultur sowie auf die Vorbereitung auf den Bildungsgang abgestellt sind.	Junge neu Zugewanderte, die keinen Abschluss haben und eine vorherige Berufstätigkeit nachweisen.	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 57

2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)“	Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt junge Zugewanderte bei der Umsetzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich und entscheidet, ob Bewerber/-innen für die Förderung zugelassen werden.	Junge Zuwanderer und Zuwanderinnen mit einem dauerhaften Bleiberecht, die in Deutschland eine akademische Laufbahn beginnen oder fortsetzen möchten.	www.bildungsberatung-gfh.de Vgl. auch Seite 28
Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen	MKFFI (Förderaufruf)	Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen (Einwanderungsmanagement)	Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen	www.mkffi.nrw Vgl. auch Seite 30
Integration Points	BA in Zusammenarbeit mit MAGS und Kommunen in NRW	Unter dem Dach der Arbeitsagentur werden alle Hilfen angeboten, die für eine Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Arbeit und Ausbildung erforderlich sind. Dazu werden die Kompetenzen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommunalverwaltung (z. B. Ausländeramt) gebündelt. So können schnell koordinierte Hilfen geboten und Entscheidungen aus einer Hand getroffen werden, um den Weg in Beschäftigung zu be-	Integration Points als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen sind die erste Anlaufstelle für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit Aufenthaltsgestattung, ▪ Personen, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und ▪ Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. 	Vgl. auch Seite 35

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		schleunigen.	Das Beratungsangebot der Integration Points steht jedem offen. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und ▪ für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügbaren Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist. 	
Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen – IvAF	BMAS, ESF-Integrationsrichtlinie Bund	Die über IvAF geförderten Modellprojekte und Netzwerke richten sich an Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.	Asylbewerberinnen, Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel	www.esf.de Vgl. auch Seite 37
Jugendmigrationsdienste“	BMFSFJ	Die Jugendmigrationsdienste unterstützen mit niedrigschwelligen Angeboten alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund.	Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.	www.jmd-portal.de Vgl. auch Seite 39

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration	BMBF (Jobstarter plus)	KAUSA Servicestellen entwickeln und etablieren regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund in Ausbildungsfragen zu unterstützen.	Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund. Die KAUSA Servicestellen beraten seit dem 1. Februar 2016 auch junge Flüchtlinge.	www.jobstarter.de Vgl. auch Seite 41
Kommunale Integrationszentren (KI) / Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI)	MKFFI, MSB (Teilhabe- und Integrationsgesetz)	Die KI vernetzen vor Ort die integrationsrelevanten Akteure. Sie bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab. Schwerpunkte liegen jeweils in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe in kommunalen Handlungsfeldern“.	Zielgruppe sind integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen sowie Schulen, die sich eine interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zum Ziel gesetzt haben.	www.kommunale-integrationszentren-nrw.de Vgl. auch Seite 43
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	BMBF (Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement)	Kernaufgabe der Koordinator/-innen ist es, die Vielzahl der kommunalen Bildungsakteure zu vernetzen sowie die Bildungsangebote und Bildungsbedarfe vor Ort aufeinander abzustimmen.	Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das BMBF die Finanzierung von Koordinatoren.	www.transferagenturen.de Vgl. auch Seite 44
Mentorenprogramm SES-KAUSA	BMBF (Jobstarter plus), SES	Die Kooperation zwischen dem SES und KAUSA soll jungen Flüchtlingen den Weg in die Ausbildung zu erleichtern.	Junge Geflüchtete, die eine Ausbildung beginnen wollen.	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 46
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege	MAGS	Als zentraler Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen richtet sich die Koordinierungsstelle an Akteurinnen	Akteurinnen und Akteure im Pflege- und Gesundheitsbereich	www.healthcare-nrw.de

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
ge- und Gesundheits- fachberufen NRW		und Akteure, die geflüchtete Menschen unterstützen möchte, eine berufliche Perspektive im Pflege- und Gesundheitsbereich zu entwickeln.		
Willkommenslotsen	BMWi, ESF (Programm „Passgenaue Besetzung ...“)	Die Willkommenslotsen unterstützen Unternehmen als zentrale Stelle bei allen Fragen rund um die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Praktikum oder Beschäftigung.	KMU; junge Flüchtlinge	www.bmwi.de Vgl. auch Seite 59

3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten

18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg

1. Durchführung

In Kooperation mit der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Seite 33) gibt es für nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte im Alter zwischen 18 und 25 Jahren die Möglichkeit zum Besuch der Teilzeitform der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg. Grundlage der Umsetzung ist eine Vereinbarung zwischen RD und MSB – vgl. auch Beschluss des Beirates Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen (RD) „Bildungsteilhabe und nachhaltige berufliche Integration von volljährigen jungen Flüchtlingen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren“ von März 2016

2. Inhalt/Ziel

RD und MSB gehen übereinstimmend davon aus, dass es für eine nachhaltige Integration dieser Zielgruppe in den Ausbildungsmarkt wichtig ist, dass Angebote vorgehalten und eröffnet werden, die nach der erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen zu einem Schulabschluss sowie zur Ausbildung hinführen. Asylbewerber und junge geduldete Geflüchtete haben aufgrund der bestehenden Wartezeiten faktisch keinen Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und können deshalb auch nicht in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit aufgenommen werden.

Die RD und das MSB verfolgen das Ziel, den beschriebenen Engpass bei den nicht mehr schulpflichtigen Asylbewerbern und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben, durch eine Bündelung von Angeboten der BA und Beschulungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit in Berufskollegs in den Blick zu nehmen. Dazu soll den Teilnehmern an der RD-Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ im Alter von 18 bis 25 Jahren mit Ausbildungspotential der Zugang in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit des Berufskollegs ermöglicht werden. Die jungen Geflüchteten erhalten berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung und erhalten die Möglichkeit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu erwerben. Eine Beschulung findet an zwei Tagen pro Woche statt, an drei Tagen pro Woche die Teilnahme am Förderzentrum. Das Förderzentrum für Flüchtlinge als Maßnahme nach §45 SGB III kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Darüber hinaus werden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. erweitert. Ergänzend kommen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Im Schuljahr 2017/18 sind 562 Plätze für Teilnehmende der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“, die nicht mehr schulpflichtig sind, in den Klassen der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit im Berufskolleg bereitgestellt worden. Eine Umsetzung erfolgte an ausgewählten Standorten. Hierfür sind sowohl ländliche Regionen als auch städtische Ballungsgebiete ausgewählt worden. Auch im Schuljahr 2018/19 wird die Kooperation im gleichen Umfang fortgeführt.

4. Weitere Informationen im Internet

Beschulung von Geflüchteten: www.schulministerium.nrw.de

Kurzinfo der RD zum Modellprojekt 18/25: www.unternehmer.nrw

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge

1. Durchführung

Förderprogramm „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ der ESF-Förderrichtlinie; zur Teilnahme sind Personen mit individuell guter Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Teilnehmenden werden durch die Integration Points zugewiesen.

2. Ziel/Inhalt

Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse). Das Modellprojekt „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ verfolgt daher den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER).

Die Basissprachkurse dieses Modellprojekts bestehen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs. Ergänzend können Fahrtkosten gefördert werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit Einführung der Kurse haben über 8.300 Flüchtlinge an einem Kurs teilgenommen. Volkshochschulen, anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger, anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen oder Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit) können direkt bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einen Antrag stellen. Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ganzjährig über die Anträge entschieden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkffi.nrw

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

1. Durchführung

Am 1. Juli 2016 erweiterte der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund: die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf.

2. Ziel/Inhalt

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Kursarten zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den berufsbezogenen Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden. Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II werden von Jobcenter berechtigt. Personen aus dem Rechtskreis SGB III von den Arbeitsagenturen. Beschäftigte Personen oder Auszubildende, die nicht bei der Agentur für Arbeit oder Jobcenter gemeldet sind, können vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berechtigt werden. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen des §4 DeuFöV.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Es haben derzeit 300 Träger in NRW die Zulassung für die Durchführung von Berufssprachkursen. Im Jahr 2017 sind in NRW 1.058 Kurse mit 21.620 Teilnehmenden durchgeführt worden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)

1. Durchführung

Das Angebot ist Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ (vgl. Seite 55). BOF bereitet die jungen Flüchtlinge auf eine Ausbildung im Handwerk vor und setzt dabei auf eine vertiefte fachliche und praktische Berufsorientierung in den Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks. Die geänderte [BOF-Förderrichtlinie](#) des BMBF ist am 29. August 2017 in Kraft getreten. Sie gilt bis 31. Juni 2020. Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2019 enden..

2. Ziel/Inhalt

Das Angebot richtet sich an Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Um junge Flüchtlinge für eine betriebliche Ausbildung im Handwerk fit machen, startete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge - BOF“. Das Förderprogramm ist die dritte Stufe der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Die erste Stufe ist ein Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (vgl. S. 34). Hier erwerben die jungen Flüchtlinge Sprachkenntnisse und lernen grundlegende Werte der deutschen Gesellschaft, Rechtsordnung, Geschichte und Kultur kennen. Die zweite Stufe ist die BA-Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk – PerjuF-H“ (vgl. S. 49). BOF ist ebenfalls offen für Geflüchtete, die auf anderen Wegen die Teilnahmevoraussetzungen erworben haben. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist unter anderem, dass die jungen Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig sind, über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und sich im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt orientieren können.

Mit BOF erhalten junge Flüchtlinge vertiefte Einblicke in Ausbildungsberufe des Handwerks. Während der gesamten Maßnahme werden sie fachsprachlich qualifiziert und von einem Projektbegleiter individuell unterstützt. Das Programm gliedert sich in Werkstatttage, welche in Lehrwerkstätten in geschütztem Raum stattfinden, und eine anschließende Betriebsphase.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW werden insgesamt 21 Projekte gefördert. Zum Stand der Umsetzung der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ insgesamt vgl. Seite 55 f.

4. Weitere Informationen im Internet

Informationen zum Programm: www.berufsorientierungsprogramm.de

Verzeichnis der Projekte und Standorte: www.berufsorientierungsprogramm.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

1. Durchführung

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ist ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförder-tes Bundesprogramm. Die Bildungsberatung setzt die Richtlinien Garantiefonds Hochschule gemeinsam mit dem Otto Benecke Stiftung e. V. um. Die zentrale Koordinierung befindet sich bei der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. Am 20. September 2016 veröf-fentlichte das BMFSFJ die neuen „Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)“. Sie traten am 1. Januar 2017 in Kraft

2. Ziel/Inhalt

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) berät und unterstützt junge Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in Deutschland eine akademische Lauf-bahn beginnen oder fortsetzen möchten. Sie berät Sekundarschulabsolvent/innen, Studierende und Akademiker/-innen, die ihr Studium in Deutschland ergänzen möchten.

Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt junge Zugewanderte bei der Um-setzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hoch-schulbereich und entscheidet, ob Bewerber/-innen für die Förderung zugelassen werden. Seit Inkrafttreten der neuen RL-GF-H können auch nachgereiste Ehe-partner/-innen von Flüchtlingen gefördert werden (Ehe muss vor Aufnahme des Flüchtlings in Deutschland bereits bestanden haben). Kernthemen sind:

- Spracherwerb (Sprachniveaus und geeignete Sprachkurse)
- Bewertung der im Ausland erworbenen Vorbildung
- Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Vervollständigung der Hochschulreife
- Studienangebot in Deutschland
- Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland
- Studienfachwahl und Studienbewerbung
- Stipendien und Förderangebote

Eine Zulassung zur Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Flüchtlinge, deren Statusanerkennungsverfahren zwei Jahre oder länger dauerte, können den [Antrag auf Förderung](#) noch innerhalb des ersten Jahres nach Anerkennung als Flüchtling stellen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW wird die GF-H-Bildungsberatung in [30 Orten](#) angeboten.

4. Weitere Informationen im Internet

Bildungsberatung für Zugewanderte: www.bildungsberatung-gfh.de

Care for Integration

1. Durchführung

Projekträger ist die Akademie für Pflegeberufe und Management gGmbH (apm). Gemeinsam mit dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) wird das Projekt mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, des ESF-Sozialfonds sowie der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt.

2. Ziel/Inhalt

Geflüchtete Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in der Altenpflege arbeiten möchten, werden durch das Projekt „Care for Integration“ bei der Berufsausbildung, beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Integration unterstützt.

In einer 18 monatigen, berufsbegleitenden Ausbildung können Teilnehmende den Abschluss zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer erlangen. Bevor die Berufsausbildung beginnt, werden die Teilnehmenden bis zu zwölf Monate durch Sprachkurse, die Vermittlung kultureller Werte, Informationen über das Berufsleben in Deutschland sowie die spezifischen Bedingungen und Anforderungen in der Altenpflege vorbereitet. Bei Bedarf kann auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Damit auch Müttern oder Vätern die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme möglich ist, wird vor Ort die Betreuung der Kinder sichergestellt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

„Care for Integration“ ist am 1. Dezember 2016 gestartet. Inzwischen haben die Teilnehmenden an sieben Fachseminaren der apm in NRW Vorbereitungskurse im Rahmen des Kompetenzzentrums Altenpflege absolviert (Bielefeld, Düsseldorf, Duisburg, Lippstadt/Soest, Heinsberg, Köln-Mülheim, Münster). Inzwischen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen Standorten ihre Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aufgenommen. Diese dauert 18 Monate, neben den fachlichen Ausbildungsinhalten werden auch Sprachkenntnisse vermittelt.

4. Weitere Informationen im Internet

Projektinformation: www.apm-nrw.de

Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen

1. Durchführung

Gefördert werden mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zwölf Modellprojekte, deren Fokus auf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen kommunalen Einrichtungen liegt. Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Mit jeweils 4,4 Millionen Euro können in den kommenden beiden Jahren Modellprojekte in insgesamt zwölf Kreisen, kreisfreien Städten oder großen kreisangehörigen Städten mit eigener Ausländerbehörde gefördert werden. Die Laufzeit der Modellprojekte beträgt bis zu zwei Jahre.

2. Ziel/Inhalt

Mit dem Förderaufruf verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung das Ziel, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen zu fördern. So soll ein systematisiertes und koordiniertes Vorgehen zwischen den kommunalen Behörden installiert werden, in dessen Mittelpunkt der zugewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen steht.

Es sollen Unterstützungssysteme für Zugewanderte auf der Grundlage vorhandener lokaler Strukturen und Akteure konzipiert, vernetzt und umgesetzt werden. Den zugewanderten Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus der Zugang zu den kommunalen Angeboten der Beratungseinrichtungen und Behörden erleichtert werden.

Durch die Modellprojekte soll ein Organisationsentwicklungsprozess in den Kommunen angestoßen werden, der die strategische Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben fördert, die im Kontext der Integration von Zugewanderten entstehen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Projekt wird in 12 Modellkommunen umgesetzt: Bielefeld, Dormagen, Dortmund, Hamm, Köln, Kreis Lippe, Moers, Mülheim an der Ruhr, Rheine, Rheinisch-Bergischer Kreis, Münster, Wuppertal.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkffi.nrw

Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive

1. Durchführung

In enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Erstorientierungskurse an. Diese richten sich primär an Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht schulpflichtig sind und weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Grundlage für die Kurse sind das Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ und die Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber“.

2. Ziel/Inhalt

Mit den Erstorientierungskursen sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber über das Leben in Deutschland informiert werden, damit sie sich im Alltag zurechtfinden können. Gleichzeitig erwerben sie in den Kursen erste Deutschkenntnisse.

Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen bzw. 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer besucht werden. In ihm wird behandelt, welche Grundwerte das Leben in Deutschland bestimmen und wie sich diese im Alltag gestalten. Der Träger kann daneben fünf weitere Module aus dem Konzept frei auswählen. Folgende Themengebiete werden behandelt: Alltag in Deutschland, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit/Medizinische Versorgung, Kindergarten/Schule, Mediennutzung in Deutschland, Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität, Sitten und Gebräuche in Deutschland/Lokale Besonderheiten, Sprechen über sich und andere Personen/Soziale Kontakte, Wohnen, Werte und Zusammenleben

Ergänzt wird der Unterricht um Exkursionen, zum Beispiel zu Behörden, einer Bibliothek oder zum Markt. Diese Exkursionen helfen den Teilnehmenden zusätzlich, sich in ihrer Umgebung zu orientieren und das Gelernte gleich in der Praxis auszuprobieren.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In Nordrhein-Westfalen bieten seit Juli 2017 drei vom Bundesland ausgewählte Träger Erstorientierungskurse an:

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- DRK-gemeinnützige Betreuungsgesellschaft für soziale Einrichtungen mbH
- Zukunftsorientierte Förderung Z.O.F. e.V.

Eine Liste der Standorte und Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes (vgl. unten).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de/eok

Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)

1. Durchführung

Am 01.02.2017 wurde an den Berufskollegs zusätzlich zum bisherigen Regelangebot (Internationale Förderklasse/IFK – vgl. Seite 38 und „18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg“, vgl. Seite 24) das neue Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (FFM) für junge Zugewanderte zwischen 16 und 25 Jahren eingerichtet. Das Bildungsangebot FFM ist den Bildungsgängen des Berufskolleg vorgelagert (vgl. dazu Erlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.01.2017).

2. Ziel/Inhalt

Das Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (FFM) ist jungen Zugewanderten zwischen 16 und 25 Jahren unabhängig von der Schulpflicht auch unterjährig zugänglich. D. h. sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten. Ein Schulabschluss wird nicht vergeben.

Im Anschluss an das Bildungsangebot „Fit für mehr!“ stehen den geflüchteten Jugendlichen die bewährten Möglichkeiten des Berufskollegs offen. Bei Eintritt in FFM noch Schulpflichtige haben die Berechtigung zum Besuch der IFK, bei Eintritt in FFM nicht mehr schulpflichtige Jugendliche können in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit wechseln, wenn sie an einer Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Der Wechsel in eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg ergeben sich auch erweiterte Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse zukünftig ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg – vgl. auch Seite 56) erwerben, denn der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann nunmehr auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Landesweit wurde bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 97 FFM-Klassen eingerichtet. Zum kommenden Schuljahr werden weitere Klassen an den Berufskollegs eröffnet. Dies geschieht bedarfsgerecht und in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen.

4. Weitere Informationen im Internet

Beschulung von Geflüchteten: www.schulministerium.nrw.de

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen (Kurzübersicht): www.schulministerium.nrw.de (Link auf die PDF wird zurzeit aktualisiert)

Bildungsgänge am Berufskolleg/Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

Förderzentrum für Flüchtlinge

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert nach § 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Zur frühzeitigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit soll das Potential von geflüchteten Menschen frühzeitig, noch während des laufenden Asylverfahrens, erschlossen werden. Die Maßnahme kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Dabei sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen.

Teilnehmer sind arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III), bis zum 31.12.2018: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Stand 11/2016: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien), die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund.

Die Teilnahmedauer beträgt in der Regel drei Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III und sechs Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II und kann in besonders begründeten Einzelfällen bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlängert werden. Vorrangig ist die zeitnahe Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. Jugendintegrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF – vgl. auch Seite 33).

Förderzentrum für Flüchtlinge kann auch in Teilzeit durchlaufen werden, so dass in der maßnahmefreien Zeit eine Schule besucht werden kann (zum Erwerb eines Schulabschlusses).

Inhalt der Eingangsphase: Kompetenzfeststellung in benannten Berufsfeldern, Ermittlung/Bewertung von schulischer Qualifikation und beruflichen Vorerfahrungen, Bestimmung des Niveaus der Deutschkenntnisse, Ableitung der Förder- und Unterstützungsbedarfe

Inhalt der Handlungsphase: Heranführung an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Förderung sozialintegrativer Aktivitäten, Förderung arbeitsmarktintegrativer Aktivitäten, Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Kenntnisfeststellung und -vermittlung in benannten Berufsfeldern, Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (betriebliche Erprobung), IT- und Medienkompetenz, Erweiterung berufsfachlicher Sprachkenntnisse), Hilfestellung bei der Anerkennung ggf. vorhandener ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse, projektbezogene Arbeiten, Erzielung von Integrationsfortschritten, Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, Gesundheitsorientierung. Beide Phasen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, die Unterstützung bei der Organisation einer dauerhaften Kinderbetreuung und eine Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke ergänzt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 8.189 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum realisierte Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

./.

Integrationskurse für Asylbewerber

1. Durchführung

Mit den Integrationskursen stellt die Bundesregierung gemäß § 43 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ein Grundangebot zur Integration zur Verfügung.

2. Ziel/Inhalt

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, der zum Beispiel über die Geschichte, Kultur und Rechtsordnung Deutschlands informiert. Die Angebote zur Sprachförderung vermitteln Deutsch bis zum [Sprachniveau B1](#). Die Maßnahmen werden von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassenen Sprachkursträgern angeboten. Der allgemeine Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtseinheiten (UE); spezielle Integrationskurse – zum Beispiel für junge Erwachsene oder die Integrationskurse mit Alphabetisierung – dauern mindestens 960 UE.

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Integrationskursgeschäftsstatistik für 2017, die auch Zahlen für Nordrhein-Westfalen enthält, ist über die Internetseite www.bamf.de abrufbar. Einen Integrationskursträger in Ihrer Nähe finden Sie mit Hilfe des Auskunftssystems WebGIS (vgl. unten).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

[Grafische Übersicht zum Integrationskurs](#)

WebGIS - Auskunftssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Integration Points

1. Durchführung

Arbeitsagentur, Jobcenter und Stadtverwaltung (z. B. Ausländerbehörde) arbeiten in den Integration Points Hand in Hand, um geflüchtete Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Die räumliche Zusammenlegung unter einem Dach ermöglicht es, gemeinsam und ohne Reibungsverluste mit den Menschen zügig in Dialog zu treten, zu informieren, zu beraten und schließlich erfolgreich zu unterstützen.

2. Ziel/Inhalt

Integration Points sind die erste Anlauf- und Beratungsstelle für geflüchtete Menschen im Hinblick auf die Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie für die Integration in Arbeit und Ausbildung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Integration Points sind Ansprechpartner für:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung,
- Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

Der Integration Point kann von allen oben erwähnten Personengruppen genutzt werden. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen

- ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und
- für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügten Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Vermittlungsexperten im Integration Point verfügen über Sprachkenntnisse in Englisch und z. T. auch in Französisch, Spanisch und Arabisch. Bei Bedarf können auch Dolmetscher für andere Sprachen hinzugezogen werden. Die persönlichen Anliegen der geflüchteten Menschen sind vielfältig: Der Integration Point übernimmt eine Lotsenfunktion, vermittelt die passenden zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterer Partner wie z. B. von Bleiberechtsnetzwerken, Arbeitgeberverbänden, IQ-Netzwerken und Jugendämtern.

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten geflüchtete Menschen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und werden durch die Agenturen für Arbeit betreut. Sollten nach der Anerkennung als Asylbewerber noch Hilfen für den Lebensunterhalt erforderlich sein, können Leistungen beim Jobcenter beansprucht werden. Das Jobcenter betreut diese Menschen auch bei ihren weiteren Schritten bis zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Zu den Dienstleistungen, die Agenturen für Arbeit und Jobcenter auch für geflüchtete Menschen anbieten, gehören insbesondere:

- Beratung zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
- Vermittlung in Sprach- und Integrationskurse
- Kompetenzfeststellung über die Einschaltung von Fachdiensten

- Vermittlung in Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Unterstützung bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen
- Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit

3. Stand der Umsetzung in NRW

Integration Points als Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive und Arbeitsmarktzugang sind seit Januar 2016 flächendeckend in jeder Agentur für Arbeit in NRW eingerichtet worden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.arbeitsagentur.de

Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

1. Durchführung

Projekte werden in Kooperationsverbänden unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund 2014 - 2020

2. Ziel/Inhalt

Ziel ist die Wieder(Aufnahme) einer Schulausbildung mit dem Ziel eines Abschlusses. Im Mittelpunkt stehen insbesondere speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung. Passgenaue teilnehmerbezogene Maßnahmen können ergänzt werden um Maßnahmen für Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie für sonstige Stellen, die mit Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen arbeiten, mit dem Ziel der strukturellen Verbesserung des Zugangs der Zielgruppe zu Arbeit der Ausbildung, darunter Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben/öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcenter/Arbeitsagenturen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikator/-innen in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern und Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Überblick über die einzelnen Netzwerke sowie die Regionen, in denen die zugehörigen Teilprojekte in NRW tätig sind:

- alpha OWL II – Flüchtlingsrat NRW
- CHANCE plus – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Mettmann (Teilprojekte in Köln, Bonn, Düsseldorf und dem Kreis Mettmann)
- Partizipation Bergisches Städtedreieck (Teilprojekte in Wuppertal, Solingen und Remscheid)
- „ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen“ (Teilprojekte in der Emscher-Lippe Region)
- Bleiberecht Aufbruch Portin (Teilprojekte in Dortmund, Hagen und dem Märkischen Kreis; Vermittlung in BAMF-Kurse zusätzlich im Kreis Olpe und Unna, den Städten Bochum und Herne und im Ennepe-Ruhr-Kreis)
- VORerfahrungen sichern – Teilhabe ermöglichen – Ausbildung, Arbeit, Chancen erkennen und Nutzen (Teilprojekte in Düren und Aachen)
- InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung integrieren (Teilprojekte in Bochum, Duisburg, Essen, Oberhausen und Mülheim)
- MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm für Migrant/-innen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland
- Zukunft Plus (Teilprojekte im Ennepe-Ruhr Kreis, Bochum und Herne)
- Seiteneinsteigerklassen vernetzt (Köln)

4. Weitere Informationen im Internet:

www.esf.de

Internationale Förderklassen am Berufskolleg

1. Durchführung

Für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die die Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben und die erstmals oder erst seit kurzer Zeit eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Internationale Förderklassen (IFK) im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Der Aufenthaltsstatus spielt für die Aufnahme in die Internationale Förderklasse keine Rolle.

2. Ziel/Inhalt

Bei der Einrichtung einer Internationalen Förderklasse (IFK) am Berufskolleg handelt es sich im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung um einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang gemäß der APO-BK 13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2 Anlage A, der einmal wiederholt werden darf. Vgl. auch: § 34 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit § 38 SchulG (Schulpflicht in der Sekundarstufe II). Die Internationale Förderklasse ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z. B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch/Kommunikation.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Berufskollegs in NRW haben zum Schuljahr 2017/18 rund 670 Klassen eingerichtet.

4. Weitere Informationen im Internet

Beschulung von Geflüchteten: www.schulministerium.nrw.de

Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

Jugendmigrationsdienste

1. Durchführung

Die Jugendmigrationsdienste sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen auf lokaler Ebene einsetzt.

2. Ziel/Inhalt

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit, in der Schnittstelle der Handlungsfelder „Jugend“ und „Migration“ die Aufgabe, alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund in vielfältigen Lebenslagen zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten, wobei der aktuelle Fokus auf junge neu Zugewanderte liegt. In ergänzenden Gruppenangeboten, vielfach mit explizitem informellem Bildungscharakter, als Orientierungshilfen für neu Zugewanderte können die Jugendlichen zum Beispiel ihre Deutschkenntnisse trainieren oder mit Hilfe von ehrenamtlichen Coaches ihre Bewerbungsunterlagen bearbeiten. Die Angebote der JMD sind niedrigschwellig, langfristig und aus einer Hand koordiniert. Für die umfassende lebensweltliche Beratung kooperieren die JMD mit allen relevanten Diensten und Einrichtungen vor Ort wie Verwaltungen, Jobcentern, Sprachschulen und Trägern von Integrationskursen, Schulen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“ erprobte bis Ende 2017, wie eine qualifizierte Beratungsarbeit für die Zielgruppe junger Flüchtlinge, die noch keine sichere Bleiberechtsperspektive haben, bestmöglich geleistet werden kann. Das Themenspektrum der Beratungsarbeit umfasste Fragen zu den Bedarfen junger Flüchtlinge, den zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, geeigneten Beratungsmethoden und Fragen zu Netzwerkpartner/-innen. Im Modellprojekt jmd2start wurden spezifische Angebote zu den Schwerpunkten Ausbildung/Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration entwickelt und erprobt. Nach Ende der Erprobungsphase mündet das Modellprojekt, die Erkenntnisse und Erfahrungen transferierend, zum 1.1.2018 in die allgemeine JMD-Arbeit ein. Somit können an allen Standorten der Jugendmigrationsdienste junge Flüchtlinge, die rechtmäßig oder mit Duldung in Deutschland leben, beraten und begleitet werden, so wie es die bereits zum 1.1.2017 aktualisierten „Grundsätze des BMFSFJ“ für die Arbeit der Jugendmigrationsdienste vorsehen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Modellprojekt jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst lief in NRW bis Ende 2017 an den JMD-Standorten Aachen, Gelsenkirchen und Köln bis Ende. Das BMFSFJ baut seine Beratungsangebote für junge Flüchtlinge aus, indem die Projektstandorte seit dem 1.1.2018 das fachliche Angebot der JMD insgesamt stärken. Derzeit werden seitens der Trägergruppen der JMD fachliche Transferformate aus dem Modellprojekt zur Kompetenzerweiterung für alle anderen JMD entwickelt, so dass die Beratungsangebote für die so erweiterte Zielgruppe künftig an allen Standorten in NRW zur Verfügung stehen werden.

4. Weitere Informationen im Internet

Jugendmigrationsdienste in NRW: www.jugendmigrationsdienste.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

KAoA-kompakt

1. Durchführung

Mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) ist seit 2012 in NRW ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung eingeführt worden, welches sich an alle Schülerinnen und Schüler (SuS) ab der Jahrgangsstufe 8 richtet. Jugendliche, die neu zugewandert sind und an Berufskollegs in Internationalen Förderklassen oder an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden, können an „KAoA-kompakt“ teilnehmen. KAoA-kompakt richtet sich auch an SuS, die noch keine Erstberufsorientierung durchlaufen haben, weil sie z.B. aus anderen Bundesländern zugezogen sind. KAoA-kompakt wird finanziert aus Mitteln des Landes und des BMBF.

2. Ziel/Inhalt

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem bzw. eine Regelklasse einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAoA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen kann.

Vor diesem Hintergrund wird „KAoA-kompakt“ als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAoA für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt. Bestandteile sind eine zweitägige Potenzialanalyse, drei Berufsfelderkundungstage und ein dreitägiger Praxiskurs. Die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und Praxiskurs werden von einem Träger durchgeführt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

KAoA-kompakt wird im Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Die Umsetzung für das folgende Schuljahr wird zum Ende des laufenden Schuljahres vorbereitet.

4. Weitere Informationen im Internet

Beschulung von Geflüchteten: www.schulministerium.nrw.de

KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration

1. Durchführung

Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) wurde 1999 gegründet. Seit 2006 ist KAUSA Teil des Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und vom Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert wird. Seit 2015 laufen die ersten Projekte im neuen Programm JOBSTARTER plus.

2. Ziel/Inhalt

Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund – die KAUSA Servicestellen bieten Informationen und Beratung für alle KAUSA-Zielgruppen. Ziel ist es, diesen die Chancen der betrieblichen Ausbildung aufzuzeigen. Um dieses auch nachhaltig zu gewährleisten, errichten und stärken die Servicestellen bleibende Vernetzungsstrukturen zwischen Betrieben, Schulen, Migrantenverbänden und Akteuren der beruflichen Bildung. Die KAUSA Servicestellen beraten seit dem 1. Februar 2016 auch junge Flüchtlinge.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die KAUSA Servicestellen als Beitrag zur Umsetzung des Koalitionsvertrages und der vereinbarten Maßnahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“. Die gezielte Verstärkung und Ausweitung der KAUSA Servicestellen um die Zielgruppe der Flüchtlinge in den Jahren 2016-2019 ist Teil des Sofortmaßnahmenpaketes des BMBF für Flüchtlinge und deren Integration durch Bildung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

KAUSA Servicestellen werden in folgenden Kommunen bzw. Regionen gefördert: Bielefeld, Bonn/Rhein-Sieg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamm/Kreis Unna und Köln.

4. Weitere Informationen im Internet

www.jobstarter.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

KomBer – Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II / III

1. Durchführung

Die Maßnahme KomBer erfolgt im Auftrag des Bedarfsträgers in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab 2018. Gegenstand ist die Durchführung einer Gesamtmaßnahme „KomBer“ mit einem Maßnahmeteil Berufssprachkurs nach der DeuFöV und einem Maßnahmeteil nach § 45 SGB III zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Feststellung und Verringerung von Vermittlungshemmnissen zur Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung und Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs.1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III sowie § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 SGB III (nachfolgend Maßnahme nach § 45 SGB III) inklusive betrieblicher Erprobung.

2. Ziel/Inhalt

Das Maßnahmeziel besteht darin, dass die Teilnehmer/-innen ein Sprachzertifikat B1 bzw. B2 erwerben und an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. durch die berufsfachliche Kenntnisvermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Ausbildung oder abschlussorientierte Weiterbildung integriert werden.

Der Maßnahmeteil nach § 45 SGB III umfasst wahlweise zwei Bausteine: Baustein 1 – allgemeine berufsbezogene Inhalte oder Baustein 2 - Kenntnisvermittlung im gewerblich-technischen Bereich. Beide Bausteine enthalten eine betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber von mindestens 5 Wochen (max. 6 Wochen). Der Maßnahmeteil Berufssprachkurs erfolgt nach den geltenden Regelungen der DeuFöV und umfasst wahlweise folgende zwei Module: das Spezialmodul B1 (A2 -> B1) oder das Basismodul B2 (B1 -> B2).

Die Bundesagentur für Arbeit /das Jobcenter können wahlweise folgende Kombinationen bestellen: Spezialmodul B1 kombiniert mit Baustein 1 oder Baustein 2 oder Basismodul B2 kombiniert mit Baustein 1 oder mit Baustein 2.

Die Dauer der Gesamtmaßnahme beträgt 24 Wochen. Der Gesamtumfang beider Maßnahmeteile beträgt wahlweise insgesamt 30 oder 35 Stunden pro Woche. Die betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber im Rahmen des Maßnahmeteils nach § 45 SGB III erfolgt in Vollzeit.

Der zeitliche Umfang des Maßnahmeteils nach § 45 SGB III beim Maßnahmeträger beträgt in den ersten vier Wochen 5 oder 10 Stunden pro Woche, ab der fünften Woche 10 oder 15 Stunden pro Woche je Teilnehmer. Er ist zeitlich und räumlich auf den Berufssprachkurs abzustimmen.

Der Maßnahmeteil Berufssprachkurs umfasst insgesamt 400 Unterrichtseinheiten (UE) einschließlich der Zertifikatsprüfung. Die Gesamtmaßnahme beginnt mit dem Berufssprachkurs im Umfang von 100 UE für die Dauer von vier Wochen mit jeweils 25 UE pro Woche. Ab der 5. Woche umfasst der Berufssprachkurs in der Regel 15-20 UE pro Woche bei max. 5 UE pro Tag. Die Teilnehmer müssen am Ende des Berufssprachkurses ausreichend Zeit haben, sich auf die Zertifikatsprüfung vorzubereiten. über im Ausland erworbene Berufserfahrung/Ausbildung/Schulabschluss (ggf. ohne Anerkennung in Deutschland) verfügen

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 3.440 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum (realisierte Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet./.

Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW

1. Durchführung

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) sind Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte in NRW, die durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) gefördert werden. Alle geförderten KI bilden einen landesweiten Zusammenschluss (Verbund). Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) unterstützt den Auf- und Ausbau des Verbundes über Qualifizierung, Qualitätsentwicklung, Transfer und Kooperation mit der Wissenschaft.

2. Ziel/Inhalt

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen. Die KI sind inzwischen mit Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht befasst. Wichtige Handlungsfelder sind hier die Beratung zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung des Ehrenamtes und Vernetzung der relevanten Akteure in diesem Bereich. Laut Richtlinie arbeiten die KI nach folgenden Vorgaben:

Die KI haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Die KI tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf. Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung, und darüber hinaus z. B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der KI beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.

Seit September 2016 bietet die LaKI ein Qualifizierungsangebot für die Mitarbeiter/-innen der KI an, um die Teilnehmer darin zu befähigen, in Zusammenarbeit mit kommunalen Netzwerken Gelingensbedingungen für eine gute Ausbildungsmarkintegration von zugewanderten und geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erarbeiten und diese in Kooperation mit Unternehmen und den Netzwerkpartnern umzusetzen. In den Konzepten sollen möglichst alle jungen Geflüchteten, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, Berücksichtigung finden. In Kooperation mit der Fachwissenschaft und Mitarbeiter/-innen aus den KI werden Qualitätsstandards für ein migrationssensibles und sprachsensibles Kompetenzfeststellungsverfahren und eine Beobachterschulung erarbeitet, um der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung zu tragen. Seit 2016 arbeiten mehrere KI in regionalen Netzwerken zur Integration in Ausbildung und Arbeit und unterstützen ehrenamtliche Arbeit, um Anschlussperspektiven für neu zugewanderte und geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene nach dem Besuch von Berufskollegs oder Weiterbildungskollegs zu gewährleisten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten an 53 Standorten in allen kreisfreien Städten und fast allen Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

4. Weitere Informationen im Internet: www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

1. Durchführung

Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das Bundesbildungsministerium die Finanzierung von Koordinatoren mit der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“. Sie ist Teil des BMBF-Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen und eingebettet in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“.

2. Ziel/Inhalt

Gefördert werden je nach Größe der Kommune 1 bis 3 Personalstellen für kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Insgesamt 48 Kreise und kreisfreie Städte in NRW werden zurzeit gefördert:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Kreis Coesfeld, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Gelsenkirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Herford, Kreis Kleve, Stadt Krefeld, Kreis Lippe, Kreis Mettmann, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Olpe, Kreis Paderborn, Kreis Recklinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Steinfurt, Kreis Unna, Kreis Viersen, Kreis Warendorf, Kreis Wesel, Märkischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Bielefeld, Stadt Bochum, Stadt Bonn, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Düsseldorf, Stadt Duisburg, Stadt Essen, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Hagen, Stadt Hamm, Stadt Herne, Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Münster, Stadt Oberhausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, StädteRegion Aachen.

4. Weitere Informationen im Internet

www.transferinitiative.de

Kontaktliste der Bildungskordinator/inn/en in NRW: www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb

1. Durchführung

Die Maßnahme KompAS erfolgt im Auftrag des Bedarfsträgers in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

2. Ziel/Inhalt

Bei der Maßnahme KompAS handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme der Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Der Besuch des Integrationskurses wird mit in einer Maßnahme nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m § 45 SGB III kombiniert. In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen. Die gewünschten Ziele der Maßnahme sollen durch die enge Verknüpfung der Inhalte des Integrationskurses mit den Inhalten der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III realisiert werden. Der Integrationskurs wird direkt im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage eines erteilten Zulassungsbescheides gemäß den §§ 18 ff Integrationskursverordnung (IntV) nach den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt.

Im Rahmen der Maßnahme (Dauer: 6 – 8 Monate; in der Regel: 660 Unterrichtseinheiten) sollen Flüchtlinge ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten erfahren und erproben, für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt werden. Teilnehmer sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter ab 18 Jahren, die

- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe (Migration/Flucht) ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können,
- noch keinen Integrationskurs absolviert haben,
- die Voraussetzungen für den Besuch des allgemeinen Integrationskurses erfüllen (in der lateinischen Schrift alphabetisiert).
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
- über im Ausland erworbene Berufserfahrung/Ausbildung/Schulabschluss (ggf. ohne Anerkennung in Deutschland) verfügen
- weitere spezifische Anforderungen (durch Bedarfsträger zu definieren)

Auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien, die bereits eine Zulassung des BAMF erhalten haben, die zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, können teilnehmen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 24.102 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

./.

Mentorenprogramm SES-KAUSA

1. Durchführung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Senior Experten Service (SES) und Koordinierungsstelle "Ausbildung und Migration (KAUSA)" – einem Teil des mit Bundesmitteln geförderten Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER – ist im August 2016 angelaufen. Die Kooperation zwischen dem SES und KAUSA soll jungen Flüchtlingen den Weg in die Ausbildung zu erleichtern.

2. Ziel/Inhalt

SES und KAUSA haben ein Mentorenprogramm entwickelt, das jeden Flüchtling, der eine Ausbildung in Deutschland anstrebt, individuell fördert.

Die Begleitung erfolgt nach dem Tandem-Prinzip und ist auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten. Entsprechend variabel sind die Inhalte. Unterstützt werden zum Beispiel: die berufliche Orientierung, die Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen, die Vorbereitung auf Einstellungstests und Vorbereitungsgespräche und natürlich auch der Erwerb der deutschen Sprache. Nicht weniger wichtig ist die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Bis zu zehn ehemalige Führungskräfte und Unternehmer des SES können pro KAUSA Servicestelle arbeiten. KAUSA Servicestellen werden in NRW in folgenden Kommunen bzw. Regionen gefördert: Bielefeld, Bonn/Rhein-Sieg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamm/Kreis Unna und Köln. Näheres zu den KAUSA-Stellen vgl. auch S. 41.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des BMBF vom 16.8.2016: www.bmbf.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

1. Durchführung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seit Januar 2017 über Mittel aus dem Hochschulpakt bis zu 30 Millionen Euro jährlich für die Integration von Flüchtlingen an Hochschulen zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten für diese zusätzlichen Angebote jährlich bis zu 5.000 Euro pro Flüchtling. Gleichzeitig wird die Beratungsinfrastruktur der Hochschulen mit einer Stelle pro Hochschule bzw. einem Gesamtvolumen von ca. 2,1 Millionen Euro pro Jahr gestärkt.

2. Ziel/Inhalt

Durch die Mittel können die NRW-Hochschulen studienvorbereitende Angebote für Geflüchtete zur sprachlichen und fachlichen Studierfähigkeit auf- oder ausbauen. Zudem können Beratungsstrukturen gestärkt werden.

Der überwiegende Teil studieninteressierter Flüchtlinge bringt oft zwar die formale Voraussetzung für ein Studium mit. Praktisch fehlen aber sowohl ausreichende Sprach- als auch Fachkenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Hochschulen deshalb beim Auf- und Ausbau von Strukturen zur Studienvorbereitung. Ziel ist es, über ein Angebot von Sprach- und Fachkursen die studieninteressierten Flüchtlinge studierfähig zu machen.

Das Integrationsmodell ist ein vom Land und den NRW-Hochschulen gemeinsam entwickelter Rahmen, der nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort von jeder Hochschule individuell angepasst werden kann. Mit dem Modell werden die bereits bestehenden Angebote von Land und Hochschulen gestärkt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

30 von 34 antragsberechtigten Hochschulen haben sich beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der die Projektträgerschaft für das Integrationsmodell übernommen hat, erfolgreich um eine Förderung beworben. Die Umsetzung an den Hochschulen läuft seit Anfang 2017.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkw.nrw

Informationen für Flüchtlinge, die in NRW studieren möchten: www.mkw.nrw

www.daad.de/nrwege-ins-studium

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Die Maßnahme Perspektiven für junge Flüchtlinge stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung dar. Im Rahmen der Maßnahme sollen diese jungen Flüchtlinge für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen ausreichende berufliche Kenntnisse (z. B. Inhalte zu Ausbildungsberufen) und Erfahrungen zu vermitteln, um anschließend eine Berufsorientierung für das deutsche Ausbildungssystem bewusst zu erfassen bzw. ggf. bereits eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen zu können. Das Instrument PerjuF kann für junge Menschen eingesetzt werden, für die ein Integrationskurs des BAMF nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit einer zeitnahen Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF ist zu prüfen und hat Vorrang. Wenn eine zeitnahe Teilnahme nicht gewährleistet ist, sollte PerjuF von Beginn an dazu beitragen, dass die jungen Flüchtlinge schnellstmöglich in Ausbildung integriert werden können. PerjuF kann im Bedarfsfall auch im Nachgang zu einer Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF (vgl. S. 23) eingesetzt werden.

Zielgruppe der Maßnahmen sind insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien) oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Die Teilnehmenden müssen aufgrund ihrer persönlichen Situation Hemmnisse aufweisen, insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, für das deutsche Ausbildungssystem bzw. aufgrund bestehender Sprachdefizite und sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für eine Ausbildung und/oder eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise daran heranzuführen. Weitere Voraussetzungen: Die Teilnehmenden müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, über keine berufliche – in Deutschland anerkannte - Erstausbildung verfügen, über keine bzw. geringe berufliche Erfahrung verfügen und wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht in Ausbildung eingegliedert werden können.

Die individuelle Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich grundsätzlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der Teilnehmer.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 2.366 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

www.arbeitsagentur.de; BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)

1. Durchführung

Das Angebot ist Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ (vgl. Seite 57 f). PerjuF-H endet zum 31.12.2018.

2. Ziel/Inhalt

Die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ stellt ein niedrigschwelliges Angebot insbesondere für junge Menschen unter 25 Jahren im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar. Im Rahmen der Maßnahme sollen die jungen Flüchtlinge für eine Ausbildung oder für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem insbesondere des Handwerks zu geben, ihnen ausreichende Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes im Handwerk zu vermitteln, damit sie eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen können und vorrangig eine Ausbildung aufnehmen. Im Anschluss daran sollen die geeigneten Teilnehmer die vertiefte Maßnahme „Berufsorientierung für junge Flüchtlinge (BOF)“ durchlaufen um anschließend in eine Ausbildung oder ggf. eine andere Qualifizierungsmaßnahme einzumünden.

Zielgruppe der Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III sind insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien) oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Die individuelle Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich grundsätzlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der Teilnehmer.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 1.682 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

Zum Stand der Umsetzung der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ insgesamt vgl. Seite 57 f.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmbf.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) -. Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB III

2. Ziel/Inhalt

Zielgruppe im Rechtskreis SGB III sind arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.18 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerinnen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen. Teilnehmerinnen im Rechtskreis SGB II sind weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.

Ziel der Maßnahme ist es, den weiblichen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben. Dazu gehören Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Bildungssystems sowie des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Potentiale der Zielgruppe sind zu identifizieren und zu stärken, Perspektiven aufzuzeigen und Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Dabei sollen die Teilnehmerinnen auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland vorbereitet werden. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Die Inhalte der Maßnahme sind durchgängig während der gesamten Maßnahmedauer vorzuhalten (kein Blockunterricht). Dabei sind die Module nicht zwingend als in sich geschlossene Einheit zu verstehen. Die Abfolge der Inhalte einer Maßnahme ist am Förderbedarf der Gruppe auszurichten. Eine sinnvolle Verzahnung der Module ist zulässig.

- a) Standortbestimmung
- b) Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- c) Kennenlernen der Berufspraxis
- d) Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen der beruflichen Kenntnisvermittlung (die Inhalte dieses Moduls betragen max. 8 Wochen bzw. 320 Zeitstunden, mindestens jedoch 130 Zeitstunden)
- e) Kompetenzstärkung und Aktivierung (die Inhalte dieses Moduls bilden den Schwerpunkt der Maßnahme)
- f) Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Die Maßnahme findet in Teilzeit (20 Stunden/Woche mit täglicher Präsenz) statt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 346 (Stand 13.04.2018: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"

1. Durchführung

Das Sonderprogramm "BFD mit Flüchtlingsbezug" wurde durch eine Änderung des § 18 Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) ermöglicht. Es ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Zielgruppe sind deutsche Freiwillige und Asylberechtigte sowie Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Die Freiwilligen im Sonderprogramm müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

2. Ziel/Inhalt

Flüchtlinge sollen bei der Integration in die Gesellschaft unterstützt werden. Bei einem BFD-Einsatz von Flüchtlingen sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von vier Wochen zu Dienstbeginn und einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse möglich.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Hierzu liegen der G.I.B. zurzeit keine Informationen vor.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bundesfreiwilligendienst.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)

1. Durchführung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Arbeitsverhältnisse mit jungen erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis des SGB II, die zwischen 25 und 35 Jahre alt sind.

2. Ziel/Inhalt

Diese Arbeitsverhältnisse mit anerkannten Flüchtlingen und anderen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung erschwert ist, werden durch flankierende Anstrengungen in Form von Anleitung, Betreuung und Begleitung zusätzlich unterstützt. Ziel ist es, junge leistungsberechtigte Menschen an Beschäftigung oder Ausbildung heranzuführen und langfristig in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft zu integrieren. Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Maßnahmen mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden anbieten sowie begleitende Maßnahmen gewährleisten können.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Programm richtet sich explizit an Träger, nicht an die Jobcenter. Jobcenter sind nur insoweit beteiligt, dass sie gegenüber den Trägern in der Projektplanung allgemein bestätigen sollen, dass die Teilnehmer für das Projekt zur Verfügung stehen. Nach Angaben des BMAS wurden für NRW 6.398 Arbeitsplätze bewilligt (Stand: 7. Juli 2017).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmas.de

Teilnehmende Jobcenter und Anzahl der bewilligten Arbeitsplätze: www.bmas.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre

1. Durchführung

Aufgrund des hohen Bedarfes und der großen Nachfrage hat die Landesregierung auch für den Haushalt 2017 zusätzliche Mittel für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannte Einrichtungen in Höhe von rund 3 Mio. EUR für zusätzliche Sprachkurseangebote und – wenn erforderlich auch Alphabetisierungskurse – zur Verfügung gestellt.

2. Ziel/Inhalt

Die Kurse richten sich ab 2015 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind (keine Länderbeschränkung).

Gefördert werden Angebote zur Sprachförderung bis einschließlich zur [Niveaustufe B1](#) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; die Kurse umfassen zwischen 100 und 250 UE. Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Diese Angebote sollen dazu beitragen, die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Eingliederung zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita und Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll vor allem helfen, die mündliche Ausdrucksfähigkeit und insbesondere das Leseverstehen anhand authentischer Materialien für den alltäglichen Gebrauch zu verbessern. Die Vermittlung demokratischer Werte soll in das Kursangebot mit einbezogen werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Im Jahr 2017 haben zwei Antragsrunden stattgefunden. Insgesamt konnten rd. 820 Kurse bewilligt werden.

Eine Übersicht der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft, die zusätzliche Kurse zur Sprachförderung ab dem 01. April 2018 oder später beginnen, anbieten, steht über die Internetseite des MKW zur Verfügung.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkw.nrw

START-Stipendienprogramm in NRW

1. Durchführung

Das START-Stipendienprogramm wurde 2002 von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung als Projekt ins Leben gerufen. Im September 2007 wurde die START-Stiftung gGmbH gegründet, um das erfolgreich gewachsene Stipendienprogramm selbständig weiterzuführen. Die START-Stiftung setzt ihr Programm in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern um. Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert das Stipendienprogramm jährlich mit rund 150.000 Euro.

2. Ziel / Inhalt

Für ein START-Stipendium können sich Schülerinnen und Schüler bewerben, die sich seit höchstens fünf Jahren in Deutschland aufhalten und die nach einer Bewerbung noch mindestens drei Jahre Schule/Ausbildung vor sich haben. 2003 wurde START in NRW begonnen. Anfänglich nur in einigen Städten durchgeführt, wurde das Programm im Jahr 2005 auf das ganze Bundesland ausgedehnt. Eine Online-Bewerbung ist jeweils ab dem 1. Februar bis zum 15. März des Jahres möglich.

Von Beginn an stand die Potentialförderung engagierter Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Fokus des Programms. Seit 2016 konzentriert sich die START-Stiftung auf die Förderung neu zugewanderter Jugendlicher, die besondere Unterstützung bei der ersten Orientierung in einem neuen Land benötigen und mit dem Stipendium bei der Gestaltung ihrer Bildungsbiographie unterstützt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Mit den neuen 31 Stipendiatinnen und 27 Stipendiaten (Stand: 25.9.2017) werden in Nordrhein-Westfalen inzwischen rund 190 Jugendliche über das Programm der START-Stiftung gefördert, bundesweit sind es mehr als 700. Neben einem Bildungsgeld erhalten die Stipendiaten Seminare und Workshops zur Berufsvorbereitung und zur Stärkung der Persönlichkeit sowie Themenseminare. Die Landesregierung unterstützt das Programm in Nordrhein-Westfalen seit 2003.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung der Landesregierung vom 25.9.2017: www.land.nrw

START in Nordrhein-Westfalen: www.start-stiftung.de

Wege in Ausbildung für Flüchtlinge (BMBF/BA/ZDH)

1. Durchführung

Die gemeinsame Initiative vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Bundesagentur für Arbeit und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks getragenen Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ fördert die individuelle Begleitung und Unterstützung junger Flüchtlinge am Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung. Die Initiative ist zunächst auf 24 Monate angelegt. Für die Initiative stellt das BMBF in 2016 20 Millionen Euro zur Verfügung.

2. Ziel/Inhalt

Die Initiative eröffnet insgesamt ca. 10.000 jungen Flüchtlingen die Chance auf eine Einmündung in Ausbildungsberufe des Handwerks (2016: 2.500, 2017: 5.000, 2018: 2.500). Damit dies gelingen kann, ist ein ganzheitliches Qualifizierungs- und Betreuungssystem erforderlich, das die jungen Flüchtlinge durch eine intensive Sprachvermittlung, fachliche Berufsorientierung und Berufsvorbereitung an das System der dualen Berufsausbildung heranführt.

„Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ besteht aus mehreren Bausteinen:

1. Aktivierungsmaßnahme PerjuF-H zur Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem: Teilnahme 4 bis 6 Monate, Förderung durch die BA.
2. BOF zur weiteren beruflichen Orientierung sofern BOF-Empfehlung durch PerjuF-H-Träger vorliegt: Teilnahme 13 Wochen, Förderung durch das BMBF.
3. Die zuständige AA bzw. das JC entscheidet über den weiteren Förderbedarf:
 - a) Betriebliche Ausbildung
 - b) Betriebliche Ausbildung in Verbindung mit abH-H
 - c) Betriebliche Ausbildung in Verbindung mit AsA-H

Bei noch fehlender Ausbildungsreife kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) im Handwerk ggf. mit abH-H bewilligt werden.

Die Initiative ist in Stufen aufgebaut: In der Regel absolvieren die jungen Flüchtlinge zunächst einen Integrationskurs des BAMF (vgl. S. 23); dieser beinhaltet Sprachförderung und eine allgemeine Orientierung und Wertevermittlung. Darauf folgt in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Handwerksorganisationen die Maßnahme der BA „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ (PerjuF-H – vgl. S. 49), durch die den jungen Menschen allgemeine Berufskennntnisse im handwerklichen Bereich vermittelt werden. Im Anschluss daran werden diejenigen, die aufgrund ihrer Eignung und Neigung für eine Ausbildung im Handwerk in Frage kommen, mit der Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF – vgl. Seite 27) gezielt auf eine Ausbildung im Handwerk vorbereitet (vertiefte fachliche Berufsorientierung) und in einen Ausbildungsbetrieb für Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung vermittelt. Ziel der gemeinsamen Initiative ist eine nachhaltige Integration von nicht mehr schulpflichtigen Asylberechtigten und anerkannten jungen Flüchtlingen sowie Asylbewerbern oder Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang in eine Ausbildung im Handwerk.

Die Beratung und Zuweisung der jungen Flüchtlinge erfolgt über die Agenturen für Arbeit; im Anschluss an die Durchführung der vier- bis sechsmonatigen Aktivierungsmaßnahmen (PerjuF-H – vgl. S. 49) erfolgt bei entsprechender Eignung und Neigung eine Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOF – vgl. S. 26) in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten. Im Anschluss an die jeweilige Maßnahme (PerjuF-H und/oder BOF) können weitere Ausbildung begleitende Unterstützungsinstrumente (Ausbildung begleitende Hilfen/abH-H, Assistierte Ausbildung/AsA-H) zum Einsatz kommen. Ist eine unmittelbare Einmündung in betriebliche Ausbildung noch nicht möglich, können eine Einstiegsqualifizierung bzw. ein betriebliches Orientierungspraktikum bis zum Ausbildungsbeginn abgeschlossen werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Zum Stand der Umsetzung PerjuF-H: vgl. Seite 49

Zum Stand der Umsetzung BOF: vgl. Seite 27

Zum Stand der Umsetzung insgesamt: vgl. Präsentation vom 15./16. November 2016 (vgl. 4.)

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmbf.de

Informationsblatt „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“: www.berufsorientierungsprogramm.de

[Präsentation vom 15./16. November 2016](#)

Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte

1. Durchführung

An den Weiterbildungskollegs werden geeigneter Rahmenbedingungen geschaffen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen.

2. Ziel/Inhalt

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg (vgl. Fit für mehr! Seite 31; Internationale Förderklassen - Seite 37) ergeben sich weitere Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse zukünftig ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) erwerben. Der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

Junge Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte, die keinen Abschluss oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben, besuchen i.d.R. zunächst den spezifischen Vorkurs für neu Zugewanderte. Er dauert ein bis zwei Semester. Der Vorkurs ist auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten abgestellt und vermittelt die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse, die für einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Bildungsganges notwendig sind. Ziel ist der Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang. Der Vorkurs dient nicht der reinen Vermittlung von Sprachkenntnissen.

Ausführliche Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen und Bildungsgängen an den Weiterbildungskollegs finden Sie [hier](#).

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit dem Beginn des Wintersemesters 2016/17 besteht für neu Zugewanderte die Möglichkeit, spezifisch ausgestaltete Vorkurse zu belegen, um sprachliche und weitere Voraussetzungen für den Eintritt in den Bildungsgang der Abendrealschule zu erwerben. Dieses Angebot wird seit dem 01.02.2017 auch auf Abendgymnasien und Kollegs ausgeweitet.

4. Weitere Informationen im Internet

Aufnahmevoraussetzungen und Bildungsgänge an den Weiterbildungskollegs: www.schulministerium.nrw.de

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen (detaillierte Übersicht): www.schulministerium.nrw.de (Link zum Dokument wird zurzeit aktualisiert)

welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW

1. Durchführung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beauftragt, die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ einzurichten. Umgesetzt wird das Projekt vom Landesverband NRW des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Die Koordinierungsstelle wird seit dem 1. November 2016 vom MAGS für drei Jahre gefördert.

2. Ziel/Inhalt

Ein wesentliches Ziel der Koordinierungsstelle ist es, Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen dabei zu unterstützen, geflüchtete Menschen für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu gewinnen und zu qualifizieren. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelt „welcome@healthcare“ geeignete Konzepte, stellt Informationen und Materialien bereit, berät Akteurinnen und Akteure aus den Arbeitsfeldern Pflege, Gesundheit und Arbeitsmarktintegration und unterstützt sie bei der Netzwerkarbeit. Die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ prüft und bewertet zudem die Anforderungen, Zugangswege und Einsatzmöglichkeiten von geflüchteten Menschen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen. Ziel ist es, individuelle und strukturelle Barrieren im Arbeitsmarktzugang aufzudecken, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese an die relevanten Stellen weiterzuleiten. .

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ hat am 1. November 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Seit August 2017 stellt die Koordinierungsstelle relevante Informationen zum Themengebiet unter www.healthcare-nrw.de zur Verfügung. Akteurinnen und Akteure, die an der Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für geflüchtete Menschen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen interessiert sind oder bereits Angebote etabliert haben, aber zusätzliche Informationsbedarfe haben, werden von „welcome@healthcare“ individuell beraten und in der Projektentwicklung begleitet. Weiterhin veranstaltet die Koordinierungsstelle Fachveranstaltungen für interessierte Akteurinnen und Akteure und unterstützt bei der Planung von Informationsveranstaltungen für geflüchtete Menschen, um die Informationsbedarfe der Zielgruppen zu decken.

4. Weitere Informationen im Internet

www.healthcare-nrw.de

Willkommenslotsen

1. Durchführung

Die Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ vom 26.01.2015 ist mit Veröffentlichung am 30.01.2015 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser bestehenden Richtlinie erweitert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das Programm ab dem 01.01.2016 für zunächst drei Jahre um bis zu 150 "Willkommenslotsen". Die Öffnung des Programms für Großunternehmen tritt mit der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Flüchtlingen durch „Willkommenslotsen vom 8. September 2017 am 28. September 2017 in Kraft.

2. Ziel/Inhalt

Die Willkommenslotsen sollen alle Unternehmen für die Möglichkeit der Fachkräftesicherung aus dem Kreis der Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen mit Bleibeperspektive öffnen und in allen praktischen Fragen (wie z. B. Hospitation, Praktika, Einstiegsqualifizierung, Ausbildung oder Arbeit) beraten.

Mit Hilfe dieser Richtlinie sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere gemeinnützig tätige Organisationen der Wirtschaft folgende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen erbringen:

- Unternehmen sollen für das Thema Fachkräftesicherung sensibilisiert werden. Dabei sollen durch gezielte Informationen mögliche Handlungsoptionen aufgezeigt werden, wie durch Beschäftigung von Flüchtlingen ein möglicher Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden kann.
- Die Lotsen werben für eine offene Willkommenskultur sowie für mehr Bereitschaft, Flüchtlinge auszubilden bzw. zu beschäftigen. Dabei sind insbesondere eventuelle Vorbehalte gegenüber Flüchtlingen abzubauen und auf die Vorteile einer Willkommenskultur im Unternehmen hinzuweisen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In 2017 haben die Willkommenslotsen in NRW insgesamt 2.054 Vermittlungen von Flüchtlingen getätigt, sei es in Hospitation, Praktika, Einstiegsqualifizierungen, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse. Bereits zum Halbjahr wurden die Ergebnisse von 2016 bei weitem übertroffen (gesamt 2016: 778). Mehr als die Hälfte der Besetzungen waren Praktikums- und Einstiegsqualifizierungsplätze (1.167). Zugleich hat sich die Zahl der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit 526 gegenüber 80 im Zeitraum März bis Dezember 2016 (das Programm „Willkommenslotsen“ startete am 01.03.2016) vervielfacht.

4. Weitere Informationen im Internet

Weiterführende Informationen: www.bmwi.de

Übersicht Willkommenslotsen: www.zdh.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

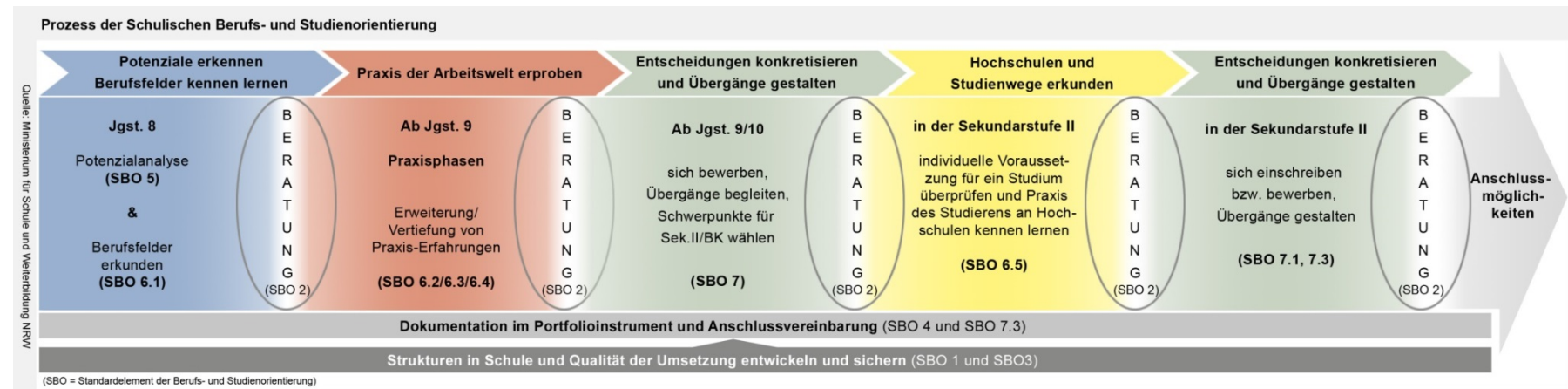
4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA)

Nordrhein-Westfalen führt als erstes Flächenland seit dem Schuljahr 2012/13 einen landesweiten und systematischen Übergang von der Schule in die Ausbildung und Studium ein. Darauf haben sich die Partner im Ausbildungskonsens NRW im Jahr 2011 geeinigt. Das Umsetzungskonzept zu diesem Beschluss wurde in vier Arbeitsgruppen des AK Ausbildungskonsens erarbeitet.

Mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ werden Jugendliche frühzeitig bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium unterstützt. Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden.

Der Ausbildungskonsens des Landes NRW hat zur Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ am 18.11.2011 Umsetzungsschritte in vier Handlungsfeldern beschlossen: Berufs- und Studienorientierung (Handlungsfeld 1), Systematisierung des Übergangs Schule – Beruf (Handlungsfeld 2), Attraktivität des dualen Systems (Handlungsfeld 3), Kommunale Koordinierung (Handlungsfeld 4).

Jungen Geflüchteten stehen alle KAOA-Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung (Handlungsfeld 1) zur Verfügung, sobald sie im Regelsystem sind.



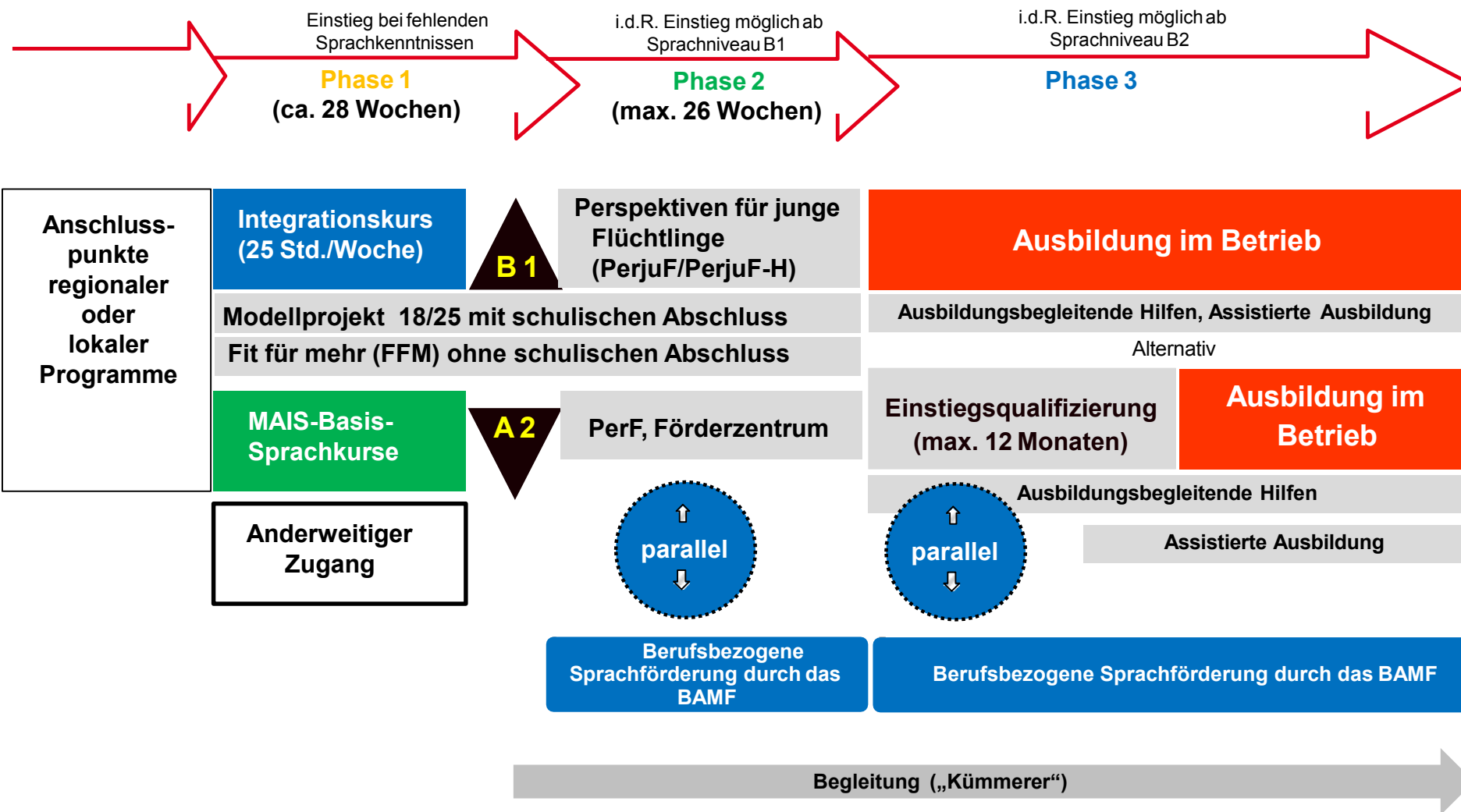
Junge Geflüchtete, die im 9. Schuljahr in das Regelsystem einmünden, können an der für die 8. Klassen durchgeführten Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung teilnehmen und erhalten damit Zugang zu allen Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung.

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAOA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen können. Vor diesem Hintergrund wird „KAOA-kompakt“ (vgl. Seite 40) als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAOA ab 2017 für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt.

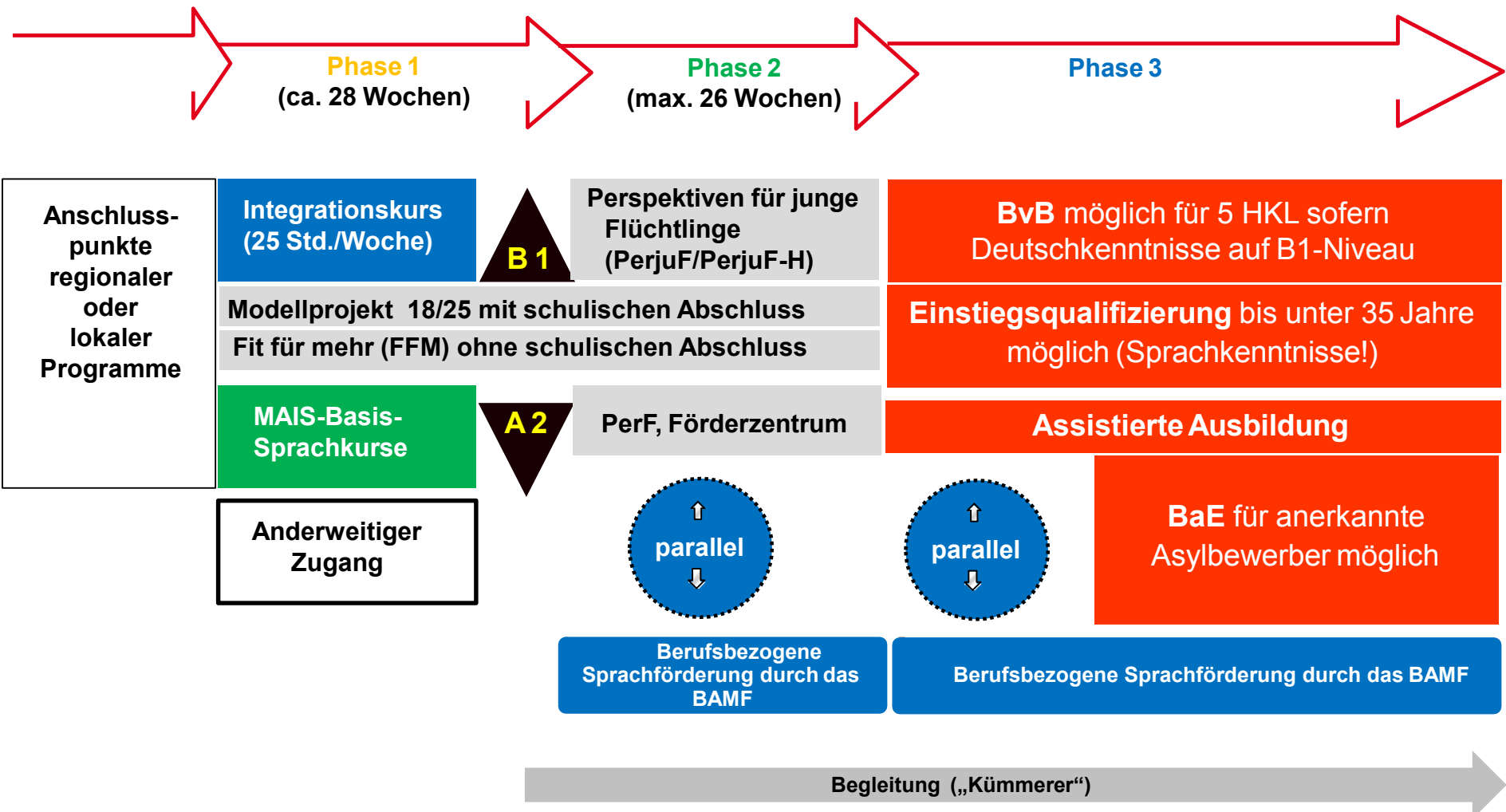
Zu den Zugangsvoraussetzungen für junge Geflüchtete zu den Angeboten im Handlungsfeld 2 und 3 vgl. auch die nachfolgenden Übersichten der BA und die Ausführungen zu den [Regelungen im Zugang zu Praktika und betrieblichen Tätigkeiten](#).

Das Kooperationsmodell für die duale Ausbildung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



Die Förderkette mit Ziel duale Ausbildung



Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer
Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III

Zugangsvoraussetzungen U25-Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)			Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
	"Gute Bleibeperspektive" - Stand 08/2016 HKL: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien (§132 SGB III bis 31.12.2018)	andere HKL (§59 SGB III)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	die nach §8 (2) Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 (1) (2) oder (4), den §§23a, 25 (1) oder (2), den §§ 25a, 25b, 28, 27, 38 (1) Nr. 2, §104a besitzen (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge)	die nach §8 (2) Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach §25 (3) (4) S. 2 oder (5), §31 AufenthG besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
BVB §51 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist und die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach §60a (6) AufenthG	ohne "Wartezeit"	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
BaE §76 SGB III	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	ohne "Wartezeit"	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
abH §75 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit"	mindestens 3 Monaten (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
BAB §56 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist und sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	bei Teilnahme an einer BvB: mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach §60a (6) AufenthG bei betrieblicher Ausbildung oder Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit"	mindestens 3 Monaten (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
AsA §130 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung /Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 (3) SGB III)	Phase II: mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten. Phase I: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten.	ohne "Wartezeit"	mindestens 3 Monaten (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
EQ §54a SGB III	ab dem 4. Monat, keine Zustimmung der BA erforderlich.	ab dem 4. Monat, keine Zustimmung der BA erforderlich.	ab dem 4. Monat, keine Zustimmung der BA erforderlich.	ohne "Wartezeit", keine Zustimmung der BA erforderlich	ohne "Wartezeit", keine Zustimmung der BA erforderlich

§132 SGB III

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens fünfzehn Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese vor dem 31. Dezember 2018 beantragt werden und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen

6. Ergänzende Informationen und Linktipps

Die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen unterliegen einem rasanten Wandel. Aus diesem Grund verzichtet die Arbeitshilfe auf eine detaillierte Darstellung dieser Informationen, sondern verweist auf die jeweils relevanten Internetseiten, die in Verantwortung der jeweiligen Akteure regelmäßig aktualisiert werden.

Bertelsmann Stiftung: Berufsausbildung in einer Einwanderungsgesellschaft - Praxis gestalten

Die Broschüre „Berufsausbildung in einer Einwanderungsgesellschaft - Praxis gestalten“ ermöglicht Einblicke in bereits bestehende Bildungsangebote, Konzepte und Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder in den Bereichen Sprachförderung, Berufsvorbereitung und anerkannte Berufsausbildung. Zudem benennt sie die wesentlichen Herausforderungen und weiteren Handlungsbedarfe für eine gelingende Integration in Ausbildung. www.bertelsmann-stiftung.de

Bundesagentur für Arbeit

Die Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen, Asylsuchenden, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern oder Geduldeten hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Worauf Sie achten müssen und wie die Bundesagentur für Arbeit Sie unterstützen kann, erfahren Sie hier. www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II und SGB III

Stand: 1.1.2017. www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Bundesfreiwilligendienst

Aufgrund einer Ergänzung des BFD-Gesetzes stehen befristet bis zum 31.12. 2018 zusätzliche Stellen in der Flüchtlingshilfe zur Verfügung. Informationsflyer zum Bundesfreiwilligendienst in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache sowie die Kontaktdaten der Zentralstellen und der regionalen Beraterinnen und Berater des Bundeamtes finden Sie unter www.bundesfreiwilligendienst.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Willkommen in Deutschland

In der Rubrik „Willkommen in Deutschland“ sind Informationen und Tipps, wo Flüchtlinge sich weiter informieren können, sowie Telefonnummern und Kontaktadressen zusammengestellt. www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Informationen zum Asylverfahren. Ihre Rechte und Pflichten.

Diese Broschüre informiert Asylantragstellende über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Die Broschüre ist in verschiedenen Sprachversionen zum Download und zur Bestellung verfügbar und kann von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, in der Flüchtlingsarbeit Tätigen sowie den Asylsozialberatungsstellen genutzt und weitergeleitet werden. www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Atlas für Integrationsprojekte des BAMF

Eine interaktive Landkarte gibt einen Überblick über Integrationsprojekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Fördermitteln unterstützt werden. Nach Bundesländern sortiert, lassen sich die Projekte mit jeweiligem Projektthema, Namen und Adressen der einzelnen Projektträger sowie Laufzeitbeginn und -ende aufrufen. Aktualisiert wird der Projektatlas einmal pro Quartal. <http://www.bamf.de>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): FAQ - Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Auf den Internetseiten werden Antworten auf häufig gestellte Fragen gegeben. www.bamf.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Themenseiten „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf“

Die aktuelle Zuwanderung von Flüchtlingen bleibt nicht ohne Auswirkung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung beschäftigt sich an vielen Stellen damit, wie die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Weiterbildung und Beruf gelingen kann, und stellt praktische Informationen sowie Daten zur Verfügung. www.bibb.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Fachstelle überaus (Übergänge in Ausbildung und Beruf): Dossier „Flüchtlinge - Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration“

Das Dossier der Fachstelle überaus (BIBB) enthält eine Auswahl erfolgreicher Ansätze beruflicher Qualifizierung und berufsbezogener Sprachförderung. Darüber hinaus wird auf Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen verschiedener Akteure sowie auf aktuelle Zahlen und grundlegende Informationen zum Asylverfahren verwiesen. Auch die zentralen Förderprogramme des Bundes werden hier genannt. www.ueberaus.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Fachstelle überaus (Übergänge in Ausbildung und Beruf): Förderprogramme

Die Fachstelle überaus verfolgt kontinuierlich das förderpolitische Geschehen im Bereich Übergang Schule – Beruf. Dazu wird ein Datenbestand gepflegt, der Informationen zu Förderprogrammen aus Bund, Ländern und EU in den Handlungsfeldern Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Übergänge und Nachqualifizierung enthält. www.ueberaus.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Neustart in Deutschland

Alle Informationen für Asylsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber auf einen Blick. www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen

Die Veröffentlichung informiert über grundlegende Sprach- und Wertvermittlungsangebote wie die Integrationskurse und das Instrumentarium im SGB II und SGB III zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Zusätzlich existieren für zahlreiche Zielgruppen vertiefende oder ergänzende Angebote. Diese Maßnahmen werden in dieser Übersicht in der Regel entsprechend ihrer Hauptzielgruppe zugeordnet. Zusätzlich gibt es „Zielgruppenübergreifende Angebote“, die die Grundangebote flankieren. Die dargestellten Maßnahmen bilden den Stand von April 2017 ab. www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und –förderung

Der Leitfaden des Handlungsschwerpunkts "IvAF - Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen" gibt einen Überblick zu Fragestellungen rund um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge. Er informiert zunächst über die ersten grundlegenden Schritte, die beim Arbeitsmarktzugang beachtet werden müssen und klärt auf über die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. www.bmas.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Flüchtlinge durch Bildung integrieren. Zusammenstellung der Maßnahmen und Aktivitäten des BMBF. www.bmbf.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Integration von Flüchtlingen in Qualifizierung und Arbeit

Zusammenstellung der Maßnahmen und Aktivitäten des BMWi (Stand: 27.04.2017). www.bmwi.de

Bundesverband unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (BumF)

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ihre Bedürfnisse, ihre rechtliche Situation sowie der Zugang zu Schulen und Ausbildung ist eine besondere. Der BumF stellt über seine Internetseiten Materialien zur spezifischen Situation unbegleiteter junger Flüchtlinge zur Verfügung. www.b-umf.de

Der Paritätische Gesamtverband: Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

Handreichung (Stand: Januar 2017). www.der-paritaetische.de

Der Paritätische Gesamtverband: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG. Praxistipps und Hintergründe

Die [Arbeitshilfe gibt den Stand am 01.02.2017](http://www.fuechtlingshilfe.de) wider; eine Aktualisierung ist vorgesehen und kann dann auf der Homepage eingesehen werden: www.fuechtlingshilfe.de

Der Paritätische Gesamtverband: Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Arbeitshilfe (Stand: April 2018). www.der-paritaetische.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK): Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung

Wie läuft das deutsche Asylverfahren ab? Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt geregelt, welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es? Antworten auf Fragen rund um die Ausbildung oder Beschäftigung von Flüchtlingen bietet ein Leitfaden für Unternehmen, den der DIHK im Februar 2017 aktualisiert hat. www.dihk.de

DJI: Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen. Ein Überblick

Auf Grund der Unübersichtlichkeit von Bildungs- und Fördermaßnahmen für junge Flüchtlingen fällt es schwer, den Überblick zu erhalten. Die Broschüre des DJI will hier Abhilfe schaffen. Für Fachkräfte werden bundesländerübergreifend die wichtigsten Rahmenbedingungen vorgestellt. Stand: Juni 2016 www.dji.de

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: Übersichten und Arbeitshilfen

Der Bereich der Migrations- und Flüchtlingsberatung ist ein unübersichtliches und komplexes Rechtsgebiet. Zudem unterliegen die rechtlichen Grundlagen einer beständigen Entwicklung. Die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. bietet auf den Internetseiten Übersichten und Arbeitshilfen an, die regelmäßig aktualisiert werden. www.einwanderer.net

G.I.B.-Themenseiten: Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und Arbeit

Auf den Internetseiten finden Sie einen Überblick über die Arbeitsbereiche und Materialien der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH), die sich mit der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen in NRW befassen. www.gib.nrw.de

Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke

Hg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand: September 2016) www.bamf.de

Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA): Flüchtlinge integrieren

Über das Dossier werden Fakten und Handlungsempfehlungen für Unternehmen zusammengestellt, wie der Integrationsprozess gelingen kann. www.kofa.de

Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI): Handlungsfeld Übergang Schule-Beruf

Auf den Internetseiten finden Sie Informationen und Materialien zum Handlungsfeld Übergang Schule-Beruf. www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete

Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sind Materialien und Informationen zum Thema „“ zu finden. www.mags.nrw

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Kein Abschluss ohne Anschluss

Auf den Internetseiten finden Sie die Informationen und Materialien zur Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“. www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Flüchtlinge

Die Landesregierung steht für eine geordnete Einwanderungspolitik. Es ist eine humanitäre Verpflichtung, Flüchtlingen Schutz zu bieten und dabei Recht und Gesetz konsequent anzuwenden. www.mkffi.nrw

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Integrationsberichterstattung NRW

Integrationspolitik braucht zuverlässige Daten, die Auskunft darüber geben, ob und in welcher Weise sich die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund vollzieht und in welchen Bereichen es Defizite und Handlungsbedarf gibt. Präzise Informationen über die Lebenslage sind die notwendige Planungsgrundlage für integrationspolitische Maßnahmen. Nordrhein-Westfalen ist bundesweit Vorreiter einer differenzierten Integrationsberichterstattung. www.integrationsmonitoring.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Integration durch Bildung

Maßnahmen und Initiativen des Schulministeriums für zugewanderte Kinder und Jugendliche. Bericht hrsg. vom MSB. www.schulministerium.nrw.de (Link wird zurzeit aktualisiert)

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Schulformen und Abschlüsse

Informationen, welche Abschlüsse an welcher Schulform erworben werden können www.schulministerium.nrw.de

Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“

Das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ ist eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium. Es bietet seinen Mitgliedern Informationen zu Rechtsfragen, Integrationsinitiativen und ehrenamtlichem Engagement, Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, gute Beispiele, Erfahrungsaustausch und Kooperation. www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

NRW. Das machen WIR! Integration von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung

Ziel der Aktion des Landes ist es, kluge Lösungen zur Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung in NRW vorzustellen und die beteiligten Akteure zu Wort kommen zu lassen. www.das-machen-wir.nrw

Stark für Ausbildung

Das Projekt „Stark für Ausbildung“ richtet sich an Ausbilder/-innen, in der Ausbildung beschäftigte Mitarbeiter/-innen und Ausbildungsverantwortliche insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Auf den Internetseiten des DIHK und der ZWH werden u.a. auch regionale Programme und Projekte aufgelistet. www.stark-fuer-ausbildung.de

WebGIS - Auskunftssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Das Auskunftssystem sucht für Sie Kontakt- und Beratungsstellen der Integrationsarbeit. webgis.bamf.de/BAMF/control

Wir zusammen

„Wir zusammen“ wird von namhaften Unternehmen in Deutschland und von deren Mitarbeitern getragen. Die Initiative bietet eine Internetplattform, auf der Unternehmen ihre Projekte zur Integration von Flüchtlingen vorstellen können. Weitere Unternehmen sollen inspiriert werden, ebenfalls Integrationsprojekte ins Leben zu rufen oder sich mit bestehenden Projekten anzuschließen. www.wir-zusammen.de

Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes

Datum der Aktualisierung	Angaben zum Gegenstand der Aktualisierung
25.5.2018	<p>Aktualisierung der Angaben und des Umsetzungsstandes bei zahlreichen Programmen und Bildungsangeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg • Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen • Berufsbezogene Deutschsprachförderung • Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) • Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule • Förderzentrum für Flüchtlinge • Internationale Förderklassen am Berufskolleg • Jugendmigrationsdienste • KAoA-kompakt • KAUSA-Servicestellen • KomBer – Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II / III • KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb • Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte • Mentorenprogramm SES-KAUSA • Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF) • Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H) • Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) • Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre • Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL) • welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW • Willkommenslotsen <p>Aktualisierte Übersicht (S. 64f): Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländern. Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III</p> <p>Ergänzende Informationen und Linktipps (S. 66 ff): Aktualisierung der Angaben sowie Neuaufnahme von Materialien und Links</p>

13.10.2017	<p>Achtung - durch die Aktualisierung ergibt sich eine neue Seitennummerierung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • NRWege ins Studium ...: Aktualisierung der Angaben • START-Stipendienprogramm: Neuaufnahme • Willkommenslotsen: neue Förderrichtlinie • Aktualisierung verschiedener Links
26.09.2017	<p>Aufnahme von neuen Angeboten/Übersichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive • Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II/III (KomBer) <p>Streichung von Angeboten/Übersichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FIM – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Das Programm wurde eingestellt) <p>Aktualisierung der Angaben und des Umsetzungsstandes bei der überwiegenden Anzahl der Programmen und Bildungsangeboten</p> <p>Ergänzende Informationen und Linktipps: Aktualisierung sowie Neuaufnahme von Materialien und Links</p>